

Dossier „Demokratie“

Lissabon und Demokratie – eine Nachlese	S. 1
Vorratsdatenspeicherung von Gerhald Häfner	S. 3
Wege zur Demokratisierung der EU von Roman Huber	S. 5

Schengen; Aktive Neutralität; Cassis de Dijon

Buchbesprechungen	S. 9
Schengen – Participation active de la Suisse à la répression dans l’UE de Heiner Busch	p. 13
Wider die Militarisierung im Äussern und Innern – Konzepte für eine konsequente und aktive Friedens- und Sicherheitspolitik von Reto Moosmann und Josef Lang	S. 17
Frauentagung in Norwegen zur EU-Gesundheitsrichtlinie von Helle Hagenau	S. 21
Die einseitige Anerkennung des Cassis-de-Dijon-Prinzips von Paul Ruppen	S. 23
Österreichs ArbeitnehmerInnen sind die großen Verlierer des EU-Beitritts Werkstatt Frieden & Solidarität, Linz	S. 27



edito

Die Regierungen der EU-Staaten wollten den Lissaboner Vertrag ohne Volksabstimmungen durchdrücken – nach den für sie negativen Erfahrungen mit dem Verfassungsprojekt in Frankreich und Holland. Etliche Kommentaren vermochten darin nichts Undemokratisches sehen – jedes Land könne doch nach seinem üblichen Entscheidungsverfahren Vertragsveränderungen ratifizieren. Es gebe ja nicht nur die direkte Demokratie sondern auch die ebenso erfolgreiche rein parlamentarische Demokratie. Diese Argumentation verrät einiges an radikal antidemokratischer Einstellung. Auch in der parlamentarischen Demokratie wird das Staatsvolk als der Souverän betrachtet, während das Parlament nur den Souverän repräsentiert. Gibt das Parlament Souveränität ab, so ist schwer

einzu sehen, dass es das aus eigener Kompetenz darf, ohne den Souverän zu befragen. Immerhin kann es bezüglich der abgetretenen Entscheidungsbereiche dem Souverän bei Wahlen nicht mehr Rechenschaft ablegen. Deshalb ist der Versuch der Regierungen der EU-Staaten, die Ratifizierung von EU-Verträgen rein parlamentarisch abzusegnen, als antidemokratisch zu betrachten. Glücklicherweise ist der Versuch an der irischen Verfassung und der Entscheidung der Iren gescheitert.

Paul Ruppen

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöhlen. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 2 Mal pro Jahr das

EUROPA-MAGAZIN herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direkte demokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums, engagieren Sie sich oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Abo-Erneuerung

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2008 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüssteten Überweisungen zu machen. Wir arbeiten gratis. Jede Zahlung empfinden wir als kleine Anerkennung.

Folgende Nummern des EUROPA-MAGAZINs sind noch erhältlich. Pro Bestellung Briefmarken für Fr. 4.- und einen adressierten und frankierten C5-Brief-Umschlag:

- EM 2/1996 Dossier «WWU»
- EM 1/1997 Dossier «Alternativen zur EU»
- EM 2/1997 Dossier «Echos de Suisse Romande»
- EM 3/1997 Dossier «Gleichstellungspolitik»
- EM 1/2000 Dossier «Euro-Keynesianismus»
- EM 4/2000 Dossier «Europa der Regionen»
- EM 1/2003 EU-Verfassungsentwurf
- EM 2/2004 Sozialabbau in der EU; Schengen
- EM 1/2005 EU-Verfassung; Schengen/Dublin
- EM 2/2005 EU und Deregulierung
- EM 1/2006 Kleinstaaten in der EU
- EM 2/2006 EU und Grüne
- EM 1/2007 EU-Deregulierung

Die meisten dieser Nummern (und weitere) sind auf unserer Home-Page – auch als pdf-Version – einsehbar.



„Die Substanz der Verfassung wurde erhalten, das ist eine Tatsache“ (Angela Merkel)

Lissabon und Demokratie – eine Nachlese

Mit der EU-Verfassung versuchten die EU-„Eliten“, zu der die Regierungen der Mitgliedstaaten, grosse Teile der „nationalen“ Verwaltungen und die Brüsseler Bürokratie zu zählen sind, ihre Macht weiter auszubauen - zulasten effektiver parlamentarischer Kontrolle durch die „nationalen“ Parlamente und dadurch die Bevölkerungen der Mitgliedstaaten. Dieser Ausbau sollte möglichst gut legitimiert werden, um ihn dauerhaft abzusichern. Hierzu wurden auch Volksabstimmungen in Kauf genommen – zumal man offenbar davon ausging, dass diese in Ländern wie Frankreich zu gewinnen sein würden. Mit entsprechenden Resultaten hätte man dann Druck auf kleinere Länder ausüben können, in denen Volksabstimmungen vorgeschrieben waren (Irland). Die Sache ging, wie bekannt, in die Hosen. In der Folge versuchte man dann, die Inhalte der EU-Verfassung durchzudrücken, unter Verzicht auf die ursprünglich angestrebte breite Legitimation – lieber den Spatz in der Hand Volksabstimmungen sollten, wenn irgendwie möglich, verhindert werden.

Um den Verzicht auf Volksabstimmungen zu ermöglichen, wurde ungeniert gelogen. Von den betroffenen Regierungen wurde einfach behauptet, der Lissaboner Vertrag weise zu Nizza nur kleine Änderungen auf und diese würden die Souveränität ihrer Staaten nicht weiter tangieren (Dänemark, Holland, Grossbritannien, Portugal). In Staaten, wo keine Volksabstimmungen anstanden oder wo kein nennenswerter Druck für eine solche vorlag, wurde hingegen betont, dass Lissabon nur unwesentlich vom Verfassungsentwurf abweiche (s. Eingangszitat von Angela Merkel). Wie schon beim Verfassungsentwurf wurde behauptet, die Demokratie in der EU würde durch den neuen Vertrag gestärkt. Die dazu vorgenommenen kosmetischen pseudo-demokratischen Retouchen, bei denen z.B. ein schwerfälliges Petitionsrecht (!) zum direkt-demokratischen Initiativrecht verklärt wurde, konnten die Iren zum Glück nicht täuschen. Die folgende Nachlese beleuchtet das Demokratieverständnis der EU-„Eliten“.

Lissaboner Vertrag substantiell gleich Verfassungsentwurf

«Die Substanz der Verfassung wurde erhalten, das ist eine Tatsache», Angela Merkel, deutsche Bundeskanzlerin «The Daily Telegraph», 29. Juni 07



«90% [der Verfassung] sind noch da. [...] Diese Änderungen haben nichts Spektakuläres am Vertrag von 2004 verändert...» Bertie Ahern, Premierminister der Republik Irland, «Irish Independent», 24 Juni, 2007



«Ein letzter Trick besteht darin, einen Teil der Innovationen des Verfassungsvertrages beibehalten zu wollen und diese zu tarnen, indem man sie in mehrere Texte aufsplittert. Die innovativsten Bestimmungen würden so zu einfachen Ergänzungen zu den Verträgen von Maastricht und Nizza. Die technischen Verbesserungen würden in einem farblos und schmerzlos gewordenen Vertrag neu zusammengestellt. Die Gesamtheit dieser Texte würde den Parlamenten überwiesen, die sich in getrennten Abstimmungen dazu äussern könnten. Auf diese Weise würde die öffentliche Meinung, ohne es zu wissen, dazu gebracht, die neuen Bestimmungen anzunehmen,

die man nicht wagt, ihr ‚direkt‘ vorzulegen.» Valery Giscard d'Estaing, «Le Monde», 14. Juni 2007



«Sie haben beschlossen, dass das Dokument unlesbar sein soll. Wenn es unlesbar ist, ist es nicht verfassungsgemäss, das war die Idee dahinter... Wenn es Ihnen gelingt, den Text von Anfang an zu verstehen, dann gibt er auch etwas her für ein Referendum, da dies bedeuten würde, dass es Neues darin gibt.» Giuliano Amato, ehemaliger Präsident des italienischen Parlaments, Versammlung des Center for European Reform, 12. Juli, 07.

Lissaboner Vertrag ungleich Verfassungsentwurf

Das in der Folge beschriebene Ereignis samt Argumentationen im niederländischen Parlament sind exemplarisch für entsprechende Vorgehensweisen in Portugal, Dänemark und Grossbritannien: Das niederländische Parlament hat am 5. Juni 08 mit grosser Mehrheit den Vertrag von Lissabon zur Reform der Europäischen Union gebilligt. Die Parteien der christlich-sozialen grossen Koalition in Den Haag stimmten für den Vertrag und bekamen Unterstützung von den oppositionellen Liberalen. Die Sozialisten und einige kleinere Oppositionsparteien lehnten ihn jedoch ab. Ministerpräsident Jan Peter Balkenende hatte in den Debatten an den beiden Vortagen betont, der Lissabon-Vertrag unterscheide sich wesentlich vom früheren Entwurf einer EU-Verfassung. Dieser war vor drei Jahren unter anderem bei einer Volksabstimmung in den Niederlanden gescheitert. Der neue Text von Lissabon ist nach Darstellung der Regierung in Den Haag ein normaler EU-Vertrag, über den es kein weiteres Referendum geben muss. NZZ, 6. Juni 2008

Und die Haltung des EU-Parlamentes ...

Am 20. Februar 08 billigte das EU-Parlament den Lissabonner Vertrag. Wie zu erwarten wurde von jenem EU-Gremium, das von gerne als Inkarnation der „europäischen Demokratie“ gesehen wird, nicht thematisiert, dass der Vertrag fast identisch ist mit der EU-Verfassung, die vom französischen und holländischen Volk verworfen wurde. Als Basis der Parlamentsabsegnungsverfahrens – von Debatte konnte ja keine Rede



sein – diente der „Corbett-de Vigo Bericht über den Lissabonner Vertrag“. Einer der zu behandelnden Punkte war dabei der Vorschlag „den Ausgang des irischen Referendums zu respektieren“ (Amendment No. 32). Dieser Vorschlag wurde von 499 EU-Parlamentariern verworfen. Nur 129 stimmte dafür und 33 enthielten sich der Stimme. Sogar ein irischer Parlamentarier, Proinsias de Rossa – stimmte dafür, dass man das Referendum seiner Landsleute missachtet. Nach der Schlussabstimmung sagte der Präsident des EU-Parlamentes, Hans-Gert Poettering: „Eine grosse Mehrheit des Parlaments hat für den Lissabonner Vertrag gestimmt. Dies ist ein Ausdruck des freien Willens der Völker, die Sie repräsentieren. [...] Dieser Vertrag bringt Europa mehr Demokratie. Wir verteidigen die gemeinsamen Werte Europas und“ – indem er sich auf einige protestierende Parlamentarier bezog – „wir werden es nie zulassen, dass lauter Lärm vernünftige Argumente übertönt“, EU-Observer, 05. März 2008

Und bist du nicht willig

Der französische Aussenminister Bernard Kouchner warnte Irland bezüglich der Konsequenzen eines Neins zum Lissabonner Vertrag (Radio-Sendung von RTL France, Anfangs Juni 08), Irland würde das erste Opfer einer Ablehnung sein. Kouchner meinte, ein Nein würde im übrigen „Europa“ einem „gigantischen Unverständnis“ begegnen. Kouchner warf den Iren für diesen Fall vor, sie würden sich undankbar verhalten, angesichts des Nutzens, den sie aus der EU-Mitgliedschaft gezogen hätten. Kouchner betonte, dass Frankreich, das in den nächsten 6 Monaten die EU-Präsidentschaft innehat, so oder so fortfahren werde, den Vertrag umzusetzen. EU-Observer, 10. Juni, 2008

Unsägliche Kommentare nach dem Nein

„Ein paar Millionen können nicht für 495 Millionen Europäer entscheiden“ Die Statement kommt vom deutschen Minister Wolfgang Schäuble. Es ist auf dem Hintergrund zu sehen, dass die EU-Verträge von allen Ländern zu ratifizieren sind. Schäuble tönt damit an, dass diese wichtige Grundsatz der EU über Bord zu werfe sei. Zudem ist daran zu erinnern, dass die übrigen 490 Millionen ja gar nicht befragt wurden. In der Tat entschieden die Iren nicht für 495 Millionen Europäer, sondern allenfalls für ein paar Tausend Eurokaraten, für eine Minderheit von euronationalen Mittel- und Oberschichten in den Mitgliedstaaten sowie Parlaments- und Regierungsmitglieder der EU-Staaten. Diese lassen sich allerdings nicht gerne dreinreden.



In einer Sendung des Echos der Zeit des Schweizer Radios vom 13. Juni 08 sagte Klaus Hänsch, sozialdemokratischer deutscher Ex-EU-Parlamentspräsident, die Abstimmung der Iren hätten nichts mit Demokratie zu tun. Demokratie würde darin bestehen, dass die Iren über den Verbleib in der EU entscheiden können, nicht jedoch über die Weiterentwicklung der Verträge. Er warf den Vertragsgegnern vor, mit Lügen gearbeitet zu haben.



Von etlichen Kommentatoren war zu lesen, die Gegner des Vertrages wären schlecht informiert gewesen. Sowohl Regierungschef Brian Cowen als auch EU-Kommissar Charlie McCreevy gaben zu, den Vertrag nicht gelesen zu haben. McCreevy meinte sogar, das „kein vernünftiger Mensch“ sich die Mühe machen würde, den komplizierten Text von Anfang bis Ende zu lesen.



Die Befürworter des Lissabonner-Vertrages verbreiten die Meinung, eine tiefe Stimmbeteiligung hätte den EU-Skeptikern in die Hände gearbeitet. Dies wird jeweils ohne statistisches Material aus Irland behauptet – es würde denn auch allen bisherigen Kenntnissen zum Stimmverhalten widersprechen. In der Tat sind die Mittelschichten tendentiell euronational eingestellt und es sind diese Schichten, die überproportional an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Eine hohe Stimmbeteiligung erhöht deshalb die Chancen eines Neins, da diese durch die erhöhte Teilnahme der „unteren Schichten“ zustande kommt. Von den 3,05 Millionen registrierten Wählern nutzten am 13. Juni 08 45 Prozent die Gelegenheit, über den Vertrag abzustimmen, wie der staatliche Rundfunk RTE berichtete. Damit war die Stimmbeteiligung höher als bei vorangegangenen EU-Abstimmungen in Irland.

Faire Abstimmung?

Alle Regierungsmitglieder waren für Ja. Außenministerium warb mit Steuergeldern auf Website für Vertrag. Der Regierungschef schloss mit der Führung des Bauernverbandes ein Geheimabkommen um sich die Zustimmung des Verbands zu sichern; die Abmachung scheint unhaltbare Versprechen zu beinhalten. Die EU-Kommission unterstützte die Pro-Vertragskampagne mit „Information“, es ist nicht transparent wieviel EU-Gelder zur Unterstützung der Ja-Kampagne verwendet wurden. Die EU vertagte alle Entscheidungen, die bei den Iren unpopulär sein könnten (z.B. Verteidigung, Steuern, Agrarsektor). Besuche durch hochrangige EU-Vertreter (Barroso, Pötering, Wallström). EU-Vertreter drohten den Iren mit Konsequenzen im Falle eines Neins. www.mehr-demokratie.de (Auszug aus dem Referendum-Report Irland, Juni 08, für mehr Details s. angegebene Home-Page).

Und wie es weitergeht

Kurz vor Übernahme des Vorsitzes im Europäischen Rat durch Frankreich auf den 1. Juli 08 hin hat Premierminister Fillon am 18. Juni 08 eine Regierungserklärung zu den Zielen der französischen Europapolitik abgegeben. Aus der Verwerfung in einer Volksabstimmung leitete der Regierungschef die Pflicht ab, «Europas gefährlich schwach brennende Flamme» neu zu entzünden. Es gelte, Europa anders zu gestalten, da die EU schlecht verstanden werde und es nicht vermocht habe, mit ihren Worten und ihren Taten zu überzeugen. In seiner Regierungserklärung versicherte Fillon, dass Frankreich das irische Nein respektieren wolle. Vorderhand müsse die Ratifizierung des EU-Vertrages weitergehen, wie sie bereits durch achtzehn Mitgliedstaaten vollzogen worden sei. NZZ, 19. Juni 2008. ■



Ein Eingriff in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, der von der EU ausgeht

Vorratsdatenspeicherung

Vor kurzem wurde im Deutschen Bundestag das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen...“ (BT-Drs.16/5846) verabschiedet. Es sieht auch die Einführung der sog. Vorratsdatenspeicherung vor, mit der alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet werden, sämtliche Angaben über die Kommunikationsverbindungen ihrer Kunden (wer, wann, von wo aus, mit wem, wie und wie lange kommuniziert) für die Dauer von 6 Monaten zu speichern. Gegen dieses Gesetz gab es breiten und z.T. erbitterten Widerstand. Fast überall fanden hierzu Diskussionen statt, zahlreiche Verbände mobilisierten dagegen, es gab Demonstrationen im ganzen Bundesgebiet, ja sogar eine Sammelklage vor dem Bundesverfassungsgericht.

Von Gerhald Häfner¹⁾

Eine Richtlinie der EU...

Angesichts der Diskussionen, die das Gesetz auslöste, war die Berichterstattung in den Medien ausführlich. Doch so gut wie nirgends wurde darüber gesprochen oder geschrieben, dass dieser Entwurf des deutschen Gesetzgebers für die Vorratsdatenspeicherung gar nicht originär in Deutschland entstanden war, sondern auf einer europäischen Richtlinie basierte, der Richtlinie (2006/24/EG). Und nirgendwo fand sich die Information darüber, dass von fach- und rechtskundiger Seite bestritten bzw. in Frage gestellt wird, ob diese Richtlinie überhaupt als Rechtsgrundlage tragfähig und ob sie rechtmäßig zustande gekommen ist.

Denn sie erging im Rahmen der wirtschaftlichen Regulierung des EG-Binnenmarktes. Ob die Ermächtigung der EU zur Vollendung des Binnenmarktes allerdings ausreicht und herangezogen werden kann, um eine solch massiv innen- und rechtspolitische, die Bürger- und Menschenrechte tangierende Frage zu regeln, darf und muss zu Recht gefragt werden.

Irland z.B. bestreitet dies und hat gegen die europäische Richtlinie (2006/24/EG) Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Auch viele deutsche Juristen bezweifeln, dass die Verabschiedung der Richtlinie rechtmäßig war. Warum erwähne ich das? Weil den wenigsten klar ist, dass und wie viel heute schon europäisch geregelt oder vorgegeben wird, auch dort, wo es nicht europäische Fragen, sondern Fragen unserer Innenpolitik betrifft. Immer mehr dient Europa als ein Ort, von wo aus sich den Staaten allerhand vorschreiben lässt, was den demokratischen und politischen Spielraum des jeweiligen Souveräns massiv einschränkt. Längst sind darauf nicht nur mächtige Lobbyverbände gekommen, sondern zunehmend auch die Politiker selbst. Es ist gerade auch wegen der dort weniger stark vorhandenen kritischen Öffentlichkeit oft sehr viel leichter, ein unpopuläres Vorhaben auf dem Umweg über „Europa“ verbindlich durchzusetzen, als gegen manchmal erbitterte Widerstände im eigenen Land. So kommt es nicht nur in diesem Fall zu einer problematischen Gesetzgebung in Deutschland auf der Grundlage einer EU-Richtlinie.

¹⁾ Gerald Häfner ist Bundesvorstandssprecher von *Mehr Demokratie*, der Bewegung für direkte Demokratie in Deutschland. <http://www.mehr-demokratie.de>

Verschärft wird das Problem noch dadurch, dass diese Richtlinie ihrerseits ihre Rechtsgrundlage wiederum in einer für einen ganz anderen Zweck geschaffenen und rechtlich höchst allgemein formulierten, normenunklaren Klausel findet.

...ohne Kompetenzzuweisung

Noch deutlicher gesagt: Niemals haben wir, nie hat der Deutsche Bundestag oder ein anderes Organ Deutschlands, der EU erklärtermaßen die Kompetenz zugewiesen, Fragen von Grundrechtseingriffen (Post- und Telefongehheimnis) bzw. des Datenschutzes (als Ausdruck der Menschenwürde) zentral zu regeln. Im Gegenteil. Dies bedarf einer Grundrechtsabwägung, die – da die verfassungsmäßigen Voraussetzungen hierzu durch Verfassung und Verfassungsgericht jeweils scharf und spezifisch gezogen sind – nicht unabhängig von diesen auf einer abstrakten, supranationalen Ebene einfach vorweggenommen werden kann.

Solange die EU ganz nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung organisiert war und sich auf die Regelung derjenigen Fragen beschränkte, die ihr von den Mitgliedsländern erklärtermaßen zugewiesen worden waren, war das auch kein Problem. Seit Längerem aber weitet die EU ihre Kompetenzen gezielt und zu Lasten der Mitgliedsländer aus, ohne dass dies je bewusst von diesen so entschieden bzw. gut geheißen worden wäre. Die vorrangigen Instrumente dieser Ausweitung sind die verschiedenen Generalklauseln, die der EU ermöglichen, Kompetenzen an sich zu ziehen, die



ihr bislang zu keinem Zeitpunkt erklärtermaßen übertragen wurden, wenn dies z.B. zur „Vollendung des Binnenmarktes“ nötig erscheint.

Gesetze sind Sache des Souveräns

Gesetze brauchen klare Rechtsgrundlagen. Allgemeine, generalklauselartige Ermächtigungen gehören nicht dazu und sind auch zu unbestimmt. Die Gefahr, dass mit dem Instrument einer zunehmend auf solche Generalermächtigungen gestützten Legislatur immer mehr die verfassungsrechtlich gesicherten und demokratiepolitisch unverzichtbaren Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürgern und Parlamenten ausgehöhlt werden, ist nicht von der Hand zu weisen.

Richtig wäre daher eine Rückkehr zum Prinzip klarer Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen. Für die EU hieße das: Sie regelt alles das, wozu ihr erklärtermaßen die Kompetenz von den Mitgliedsstaaten übertragen wurde (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung). Alles, was nicht explizit an

die EU abgegeben wurde, verbleibt nach dem Subsidiaritätsprinzip bei den Staaten, Ländern, Kommunen, (d.h. auch: näher bei den Bürgern). Selbstverständlich können diese Zuständigkeiten jederzeit verändert werden, sei es ausgeweitet oder eingeschränkt. Das kann aber nicht von oben, sondern nur von unten geschehen. Anders gesagt: Zur Abgabe von Souveränität bedarf es zwingend – das folgt aus dem Demokratieprinzip – eine Entscheidung des Souveräns, d.h. desjenigen, der bisher die Souveränität innehat.

Dies nie getan zu haben ist das vielleicht größte Versäumnis der bisherigen Entwicklung der EU. Die EU-Verfassungsdiskussion wäre eine Chance gewesen, endlich die Diskussion darüber nachzuholen, was von wem wie und auf welcher Ebene entschieden werden soll. Der EU-Reformvertrag umgeht diese Diskussion. Er verdeckt die Problematik auch mehr als er sie offen ausspricht oder gar löst. Mit bzw. nach dem Reformvertrag gibt es nicht weniger, sondern noch mehr unbestimmte Generalklauseln als vorher. ■

Kurzinfos

EU-Kommissionspräsident informiert Iren falsch

José Manuel Barroso, Präsident der EU-Kommission, hielt Ende April 08 an der Universität von Cork eine Rede, in der er ein paar Details des Lisabonner Vertrages diskutierte und auf Fragen aus dem Publikum antwortete. Barroso behauptete den irischen Studenten gegenüber, der Lisabonner Vertrag enthalte bezüglich Steuern nichts neues. Dies ist nicht zutreffend.

Artikel 113 (ex-Artikel 93 EGV) besagt nämlich: „Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist“. Artikel 113 fügt zu 93 EGV den Passus „, und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist“ hinzu. Damit hätte der EU-Gerichtshof bei Annahme des Vertrags eine zusätzlich Handhabe, um in Steuerbelangen Recht zu setzen. 18. April 2008, <http://www.eudemocrats.org>

Geheime Lobbying-Gruppe im EU-Parlament aufgefliegen

EU-Parlamentarier waren in geheimes Lobbying durch führende multinationale Unternehmungen involviert. Ihre Fraktionen waren angeblich nicht informiert. Die Parlamentarier waren handverlesen, um die Geschäftsinteressen des mittels des „The European Parliament and Business Scheme“ (EBPS) organisierten „Zusammenarbeit“ zu fördern. Angeführt wurde die Gruppe durch den Spanier Vidal-Quadras. Beteiligte Unternehmungen sind Gas de France, Telefonica, Thalys, British American Tobacco, Unilever, Ericsson, Microsoft, sowie weiteren Firmen. Die EBPS wurde durch den früheren Präsidenten des EU-Parlamentes, Pat Cox, gegründet, der heute

als Berater und Präsident der Internationalen Europäischen Bewegung aktiv ist. <http://www.eudemocrats.org/22/article/103/> Juni 12, 2008.

Deutsches Verfassungsgericht wegen Lissabonner Vertrag angerufen

Peter Gauweiler, Deutscher CSU-Parlamentarier und Mitglied der regierenden Parlamentskoalition möchte, dass das Deutsche Verfassungsgericht in Karlsruhe über die Verfassungsmässigkeit des Lissabonner Vertrages befindet. „Was Brüssel jetzt an Kompetenzen bekommen soll, ist mit unseren demokratischen Prinzipien nicht vereinbar“. Er werde wie schon 2005 bei der EU-Verfassung das Bundesverfassungsgericht um eine Überprüfung bitten, falls es nicht noch bei den Beratungen im Bundesrat Änderungen und Klarstellungen in seinem Sinne gebe, sagte Gauweiler. In der Unionsfraktion habe er deswegen bisher keine Kritik gehört. „Ich habe durchaus das Gefühl, dass viele entweder meine Bedenken heimlich teilen, oder aber froh sind, dass einer das vor Gericht klärt“.

Gauweiler begründete seine Haltung vor allen Dingen mit dem Kompetenzverlust des Bundesverfassungsgerichts gegenüber dem Europäischen Gerichtshof. Bisher wache Karlsruhe über die unveräußerlichen Rechte der Bürger nach dem Grundgesetz. „Mit dem Lissabon-Vertrag wird die Hoheit über diese Rechte ausländischen Gerichten übergeben, deren Mitglieder allesamt nicht auf das Grundgesetz vereidigt sind. Das gibt das Grundgesetz nicht her.“ EU-Observer , 10. März.2008, 24. April 2008, Fokus.



Alternative Vorschläge zur Neugestaltung der EU

Wege zur Demokratisierung der EU

Die Politik der Europäischen Union bestimmt unser Leben in immer größerem Maße. Rund 82 % der in Deutschland erlassenen Rechtsakte¹ haben mittlerweile ihren Ursprung in Brüssel. Während paketweise Entscheidungskompetenzen auf die europäische Ebene übertragen werden, verlieren die Bürgerinnen und Bürger zunehmend an Einfluss auf die Politikgestaltung. Demokratie wird klein geschrieben in Brüssel. Noch immer.

Von Roman Huber¹⁾

Unsere Kritik an der Europäischen Union ist grundsätzlich nicht neu. Die Europäische Union ist bereits HEUTE, also VOR der Ratifizierung des Lissabonvertrages in einem bedenklich undemokratischen Zustand. Von zahlreichen Autoren auch hier im Europa-Magazin wurden die massiven Demokratieprobleme der EU analysiert und beschrieben. Wir setzen diese Kritik als bekannt voraus und setzen uns mit alternativen Vorschlägen zur Neugestaltung der Union auseinander, eine Diskussion, die gerade nach dem Scheitern des Vertrages von Lissabon aktueller nicht sein könnte.

Konvent

Eine neue vertragliche Grundlage für die Europäische Union sollte fest in geltenden demokratischen Werten verankert sein. Unter diesen Vorgaben verstehen wir vor allem die umfassende Einbeziehung der Bürger in den Verfassungs- bzw. Reformprozess.

Nach unserem Vorschlag sollte dieser folgendermaßen ablaufen. Durch direkte Wahl wird ein Konvent bestimmt, der verschiedene Möglichkeiten einer vertraglichen Neugestaltung Europas diskutiert und einen Vorschlag ausarbeitet, über den die Bürger der Union verbindlich in Referenden entscheiden. Ob am Ende des Arbeitsprozesses des Konvents ein Entwurf für einen europäischen Bundesstaat oder für einen Bund von Staaten oder eine Zwischenform steht, sollte offen bleiben.

Die Zusammensetzung eines solchen Konvents könnte wie folgt geregelt werden. Grundsätzlich sollte dieses Gremium aus Mitgliedern aller Staaten der EU bestehen. Ein Teil der Kandidaten müsste durch innerstaatliche Auswahlverfahren bestimmt werden, weitere Kandidaten würden von den europäischen Parteibündnissen aufgestellt. Das letzte Wort hätten jedoch die Bürgerinnen und Bürger, die in ganz Europa am gleichen Tag direkt über die Zusammensetzung des

¹⁾ München, von *Mehr Demokratie*, der Bewegung für direkte Demokratie in Deutschland. *Mehr Demokratie* veröffentlichte im März 07 eine Broschüre mit dem Titel "Demokratie in der EU: Kritik und Alternativen". Diese Broschüre wurde im EM 1/07 ausführlich besprochen und kritisiert (s. unsere Home Page). *Mehr Demokratie* wurde dann von der EM-Redaktion angefragt, auf die Kritik eine ausführliche Replik zu geben. Statt dessen erhielten wir den beiliegenden Text, der eine überarbeitete Version der Vorschläge der Broschüre darstellt.

²⁾ Quelle: Antwort auf die Kleine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Johannes Singhammer (CDU/CSU) im Bundestag vom 29.5.2005

Konvents abstimmen würden. Das Konventsmandat wäre, einen für möglichst viele EU-Bürger vertretbaren Vorschlag für die Zukunft Europas zu entwerfen.

Für die Moderation dieser Versammlung selbst bestimmen die gewählten Konventsmitglieder aus ihrer Mitte ein Präsidium, welches aber ausdrücklich keine Entscheidungsbefugnisse besitzt. Alle Sitzungen des Konvents finden öffentlich statt, so dass zu jeder Zeit Einsicht in die Arbeit der Versammlung möglich ist. Transparenz ist unserer Meinung nach mit die wichtigste Voraussetzung für eine breite Akzeptanz des Ergebnisses in der Bevölkerung. Der Text einer solchen Verfasstheit ist nicht nur für Juristen, sondern für alle Menschen in Europa gedacht. Er müsste also verständlich, übersichtlich und von überschaubarem Umfang sein.

Der Entwurf sollte nicht in einem gesamteuropäisches Referendum zur Abstimmung gestellt werden, da sonst kleinere Staaten vergleichsweise wenig Einfluss auf das Ergebnis hätten. Statt dessen schlagen wir nationale Referenden vor, die am gleichen Tag in ganz Europa stattfänden. Für die Annahme des Entwurfs wäre eine „doppelte Mehrheit“

erforderlich, d.h. es sollte die Mehrheit aller europäischen Bürger und gleichzeitig eine 4/5 Mehrheit aller Länder zustimmen. Da die Abstimmungen in ganz Europa am gleichen Tag stattfinden sollen, wäre eine wechselseitige Beeinflussung von Abstimmungsergebnissen in den einzelnen Mitgliedsstaaten ausgeschlossen.

Ein demokratisches System

Ausgehend von den Schwachpunkten der EU haben wir einen konkreten Alternativvorschlag zu ihrer heutigen Verfasstheit ausgearbeitet. Damit sollen vor allem drei Entwicklungen der Union überwunden werden. Zum einen die Zentralisierung



der Entscheidungsgewalt in Brüssel, durch die der Grundsatz der Subsidiarität zunehmend ausgehöhlt wird und die nationalen Parlamente immer mehr ihrer Kompetenzen an die EU abgeben müssen. Zweitens fehlen auf europäischer Ebene Elemente direkter Demokratie, durch die die Bürger unmittelbar Einfluss auf die Politikgestaltung nehmen können. Der dritte Punkt betrifft die vollkommen unverhältnismäßige Macht der Exekutivorgane in der EU. Sowohl der Kommission (durch ihr Initiativmonopol) als auch dem Europäischen Rat (durch die Setzung der politischen Leitlinien und seine faktische Rechtsetzungsbefugnis durch den Ministerrat) stehen realpolitisch nur geringe Kompetenzen des Europäischen Parlaments gegenüber.

Dezentralisierung

Um der zunehmenden Zentralisierung von Entscheidungsgewalt entgegenzuwirken, stützt sich unsere Vorstellung eines demokratischen Europas auf föderale und dezentrale Strukturen. Eine föderale Ausrichtung der EU bedeutet hier keinesfalls die Bildung eines unitarischen Bundesstaates, sondern vielmehr eine demokratisch kontrollierte Föderation etwa nach dem Vorbild der Schweiz. Die Europäische Union sollte, wie es der Subsidiaritätsgedanke vorsieht, nur dann Entscheidungen treffen, wenn die kleineren Einheiten, also die Mitgliedsstaaten bzw. ihre Regionen oder Länder, diese Aufgabe nicht wahrnehmen können.

Wir schlagen eine massive Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen vor. Je näher die Zuständigkeiten bei den Bürgern angesiedelt sind und je stärker und direkter diese an ihrer Ausübung beteiligt sind, desto demokratischer ist die jeweilige Gemeinschaft. Die Aufteilung dieser Kompetenzen sollte klar geregelt sein. Themen mit eindeutig europapolitischer Relevanz sollten weiterhin von der Union ausgeübt werden, jedoch müssen Sachgebiete, die auch dezentral geregelt werden können in den Händen der regionalen Einheiten verbleiben. Im Zweifel hat die untere Ebene Vorrang.

Zuständig für die konkrete Aufteilung dieser Kompetenzen wäre in unserem Vorschlag der Konvent. Die Herausbildung einer föderalen Ebene, die sich aus Regionen und Kommunen zusammensetzt, wird eine größere Nähe zu den Bürgern herstellen. Politische Entscheidungen würden mit mehr Bewusstsein für lokale Probleme und Bedürfnisse gefällt, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess wäre überhaupt erst realisierbar und die Kontrolle der Politiker in der Praxis auch umsetzbar.

Institutionelle Reformen

Die institutionellen Reformen, wie wir sie vorschlagen, orientieren sich an vier Leit-Prinzipien:

- 1) Je direkter ein Organ gewählt ist, desto stärker ist es von den Bürgern der EU legitimiert. Folglich sollten Organe, die ein hohes Maß an Legitimation vorweisen können, stärker an der Gesetzgebung beteiligt werden als solche, die nicht direkt vom Volk gewählt werden.
- 2) Die Mitgliedsstaaten als auch Bürger sollten jeweils politisch gleichgestellt bzw. gleich repräsentiert sein und an der Gesetzgebung beteiligt werden.

- 3) Die Gewaltentrennung zwischen ausführenden Organen (Regierung, Verwaltung), gesetzgebenden Organen (Parlamente) und rechtsprechenden Organen (Gerichte) muss gegeben sein. Genauso sollte dieser Grundsatz im Verhältnis von EU-Ebene und nationaler Ebene befolgt werden.
- 4) Ein Organ mit Regierungskompetenz muss entweder direkt von den Bürgerinnen und Bürgern oder von ihren parlamentarischen Vertretern gewählt und abgewählt werden können.

In unserem institutionellen Entwurf stehen zwei Kammern im Mittelpunkt, die sich die Gesetzgebungskompetenz in der EU teilen. Einmal das Europäische Parlament mit wesentlich gestärkten Rechten und Kompetenzen und zudem eine Staatenkammer, in der die Vertreter der Mitgliedsstaaten sitzen. Die Kommission nähme nur mehr die Verwaltungsfunktionen in der Union wahr und würde stärker als bisher vom EP kontrolliert. Weiterhin wäre der Europäische Rat als Koordinationsgremien der nationalen Regierungen in beratender Funktion an der europäischen Politik beteiligt, besäße aber keine Entscheidungsbefugnisse mehr. Der Europäische Gerichtshof sollte in Zukunft gewählt werden, seine Rechten und Pflichten blieben jedoch strikt auf die Zuständigkeiten der EU-Ebene beschränkt.

Das Europäische Parlament wäre auf europäischer Ebene das zentrale Repräsentativorgan der Bürger. Die Fülle der verschiedenen Kulturen in den Mitgliedsstaaten der EU sollte sich in der Zusammensetzung des EP widerspiegeln. Daher gäbe es keine Sperrklausel, die den Einzug kleinerer Parteien verhindern könnte. Für die Wahlen gälte der gleiche Grundsatz wie er auch auf nationaler Ebene selbstverständlich ist: nämlich der Gleichheit der Stimmen. Jede Stimme sollte den gleichen Einfluss auf die Wahl zum Europäischen Parlament haben, nur für sehr kleine Länder kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Wir schlagen hier eine Mindestanzahl von 4 Sitzen pro Land vor, ansonsten bemüße sich die Anzahl der Sitze pro Land nach der jeweiligen Bevölkerungsgröße.

Das EP würde direkt von den Bürgern gewählt, dabei sollte die Grundlage ein einheitliches Verhältniswahlrecht bilden.

Durch gleiche Verfahrensregeln wäre gewährleistet, dass das Ergebnis tatsächlich den Willen der Bevölkerung repräsentiert. Anders als bisher sollte das Parlament über das Initiativrecht für Gesetzesvorlagen verfügen und gemeinsam mit der Staatenkammer für die Gesetzgebung zuständig sein. Weiterhin besäße es das volle Haushaltsrecht und würde den von der Kommission aufgestellten Haushalt beschließen. Die Wahl



von Kommission und Kommissionspräsidenten läge beim Europäischen Parlament. Anstatt nur die Kommission als Ganzes abberufen zu können, sollte es dem EP künftig auch möglich sein, einzelne Kommissare zum Rücktritt zu zwingen. Das Parlament muss künftig auch dazu berechtigt sein, Änderungen an den Grundverträgen vorzuschlagen (dies ist im Vertrag von Lissabon übrigens so vorgesehen: Art. 48 Abs. 2 EUV neu).

Den zweiten Teil des institutionellen Kerns bildet in unserem Entwurf eine Kammer der Mitgliedsstaaten, die den Ministerrat ablösen soll. Damit der Grundsatz der Gewaltenteilung gewahrt bleibt, bestünde diese Staatenkammer jedoch nicht aus Mitgliedern der nationalen Regierungen, sondern aus Abgeordneten der nationalen Parlamente. Die Kammer würde sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern pro Land zusammensetzen. Jeder Vertreter hätte eine Stimme. Wie auch das EP käme der Staatenkammer ein Gesetzesinitiativrecht zu, für die Gesetzgebung selbst wäre sie zusammen mit dem EP zuständig. Eine weitere wichtige Aufgabe dieser Kammer sollte die Kontrolle der Kompetenzverteilung zwischen EU und nationaler Ebene sein, da so am effektivsten über die Einhaltung des Subsidiaritätsgedankens und des Grundsatzes der dezentralen Entscheidungsfindung gewacht werden könnte.

Die Europäische Kommission bestünde zwar als wichtiges Verwaltungsorgan der EU fort, würde aber in ihren Zuständigkeiten deutlich beschnitten. Anstatt aktiv Politik zu gestalten, bestünden die Aufgaben der Kommission vor allem in der Verwaltung des Haushalts und der Umsetzung der beschlossenen EU-Maßnahmen. Die Zahl der Kommissare bemäße sich nach der Anzahl der Politikbereiche, für die die EU zuständig wäre. Die direkte Kontrolle der Kommissare durch das Parlament sollte deren Bemühungen verstärken, die Bürokratie zu kontrollieren und sie für ihre politischen Entscheidungen direkt verantwortlich machen. Durch die Umwandlung des Ministerrats in eine Staatenkammer verlören die staatlichen Regierungen ihren unmittelbaren Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verträge. Sie wären jedoch trotzdem durch den Europäischen Rat beratend an der Gesetzgebung beteiligt, da sie mit dem politischen Alltagsgeschäft in ihrem Land am besten vertraut sind. Darüber hinaus hätte der Rat die Möglichkeit, Gesetzesvorlagen in den Legislativprozess einzubringen.

In unserem Reformmodell bekäme der EuGH die Rolle eines europäischen Verfassungsgerichts zugewiesen, vor dem gegen Verstöße gegen die Gemeinschaftsverträge geklagt werden kann und vor dem Rechtsstreitigkeiten entschieden werden, die die Gesetzgebung der EU-Ebene und die Umsetzung des Unionsrechtes betreffen. Anders als bisher sollten auch die nationalen Parlamente, sowie der Ausschuss der Regionen vor dem EuGH klageberechtigt sein. Zugleich wäre er für die Einhaltung der Subsidiarität zuständig. Bei seiner Zusammensetzung scheint uns besonders wichtig, dass die Richter künftig gewählt werden. Bisher werden die Richter am EuGH von den nationalen Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen ernannt (Art. 223 EGV). Die Wahl könnte durch einen „Richterwahlausschuss“ stattfinden, der sich zu gleichen Teilen aus hohen Richtern und Parlamentariern des

jeweiligen Landes zusammensetzen würde. Alternativ wäre eine Wahl durch die nationalen Parlamente denkbar.

Direkte Demokratie

Zusätzlich zu den institutionellen Reformen schlagen wir die Einführung direktdemokratischer Verfahren vor, die die repräsentative Demokratie effektiv ergänzen. Für die Bürger gäbe es in diesem System die Möglichkeit, durch eine *EU-Bürgerinitiative* mit mehr als 400 000 Unterschriften direkt einen Gesetzesvorschlag in das Europäische Parlament und die Staatenkammer einbringen. Wird dieser Vorschlag nicht in einem Gesetz umgesetzt, kann ein *EU-Bürgerbegehren* beantragt werden. Dabei müssten innerhalb eines Jahres mindestens 3.000.000 Unterschriften gesammelt werden. Um der Instrumentalisierung dieses Bürgerbegehrens für Einzel- bzw. Länderinteressen vorzubeugen, schlagen wir entsprechende Regelungen vor, die eine Mindestanzahl an Unterschriften aus mehreren Ländern kommen muss (je nach Einwohnerzahl 0,25 bis 1% der Stimmberechtigten).

Der folgende *EU-Bürgerentscheid* wäre dann angenommen, wenn eine Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger für die Vorlage stimmt und die Vorlage gleichzeitig in über der Hälfte der EU-Staaten eine Mehrheit der Abstimmenden erhalte (derzeit 14 von 27 Staaten). Beteiligungs- bzw. Zustimmungsquoren lehnen wir ab.

Dieses Initiativrecht sollte durch die Möglichkeit des *Fakultativen Referendums* gegen Gesetzesvorlagen der EU mit mindestens 1.500.000 Unterschriften ergänzt werden. *Obligatorische Referenden* bei wesentlichen Vertragsänderungen stellen die grundlegende Rückkoppelung an die Bürger sicher. Angenommen wäre die Änderung, wenn die Mehrheit der europäischen Bürgerinnen und Bürgern zustimmt und sich gleichzeitig die Mehrheit der Bevölkerung in 4/5 der Mitgliedsstaaten dafür ausspricht.

Krise als Chance

Die Europäische Union erweist sich heute – gewollt oder nicht – als eine Organisation, durch die in großem Umfang demokratische Rechte für die Bürger verloren gehen. Viele halten dieses vormundschaftliche Europa für alternativlos. Dass dies eben der Preis sei, den wir bezahlen müssten und gerne bezahlten, wenn es darum gehe, ein gemeinsames Europa zu verwirklichen. Doch ein Europa, dessentwegen wir aufgeben, was uns das Wichtigste ist, ist keine gute Idee.

Demokratie ist kein Selbstzweck. Vielmehr ist eine funktionierende Demokratie die Voraussetzung für das



Gelingen aller anderen Politiken. Die Demokratie ist der Humus, aus dem alleine dauerhaft gute Politik, Politik im Sinne der Bürger, erwachsen kann. Sie ist das Königstor, durch das jeder Gedanke und Wille schreiten muss, bevor er verdient allgemeinverbindlich zu werden. Sie ist logische Konsequenz und unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde, des Grundsatzes der Gleichheit und Freiheit jedes Individuums.

Europa kann nur demokratisch gelingen. Ein undemokratisches, obrigkeitstesteuertes Europa verspielt das Erbe, auf das es gegründet ist – und über kurz oder lang auch die Unterstützung seiner Bürger. Ein demokratisches, bürgerfreundliches Europa dagegen hat sie verdient und wird sie gewinnen. ■

Kurzinfos

EU expandiert ins Strafrecht

Das Parlament der Europäischen Union hat am 21. Mai 08 in Strassburg dem Kompromissvorschlag über eine neue Richtlinie zur strafrechtlichen Ahndung schwerer Umweltvergehen zugestimmt, den Vertreter des Parlaments, des Rats der Mitgliedstaaten und der Brüsseler Kommission vor kurzem ausgehandelt hatten.

Der Rat will das Geschäft in nächster Zukunft bereinigen, worauf die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit haben, die Vorgaben in ihrem nationalen Strafrecht umzusetzen. Schwere Umweltvergehen müssen damit in Zukunft EU-weit und zwingend geahndet werden. Damit soll der «Tourismus» von Umweltsündern unterbunden werden, die für umweltgefährdende Aktivitäten mit Vorliebe Staaten auswählen, deren entsprechende Gesetzgebung noch unterentwickelt ist. Der Kompromissvorschlag listet in einem Annex 69 EU-Richtlinien und -Verordnungen auf, die für strafrechtliche Konsequenzen relevant sind. Grundsätzlich geht es nur um schwere Verstösse gegen diese Gesetze und nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden. Zudem ist eine Bestimmung eingebaut, wonach nur rechtswidrige Handlungen mit Sanktionen belegt werden können.

Im Wesentlichen geht es um schwere Luft-, Boden oder Gewässerverschmutzung sowie um die Herstellung oder Verwendung von Stoffen, die radioaktiv sind oder die Ozonschicht beeinträchtigen. Ebenfalls unter die neue Richtlinie fallen die gesetzeswidrige Abfallbewirtschaftung, das Töten und der Handel mit geschützten Arten in Fauna und Flora oder die Zerstörung des natürlichen Lebensraums in geschützten Gebieten. Neben natürlichen Personen können auch Firmen zur Rechenschaft gezogen werden. Voraussetzung ist aber, dass der oder die Täter im Interesse dieser Firma handelten und innerhalb des Betriebs «etwas zu sagen haben».

Die Richtlinie ist in der Rechtsgeschichte der EU Neuland. Zum ersten Mal dehnt sich nämlich das Gemeinschaftsrecht ins Strafrecht aus, das bisher in der alleinigen Kompetenz der Mitgliedstaaten lag. Das hiess jeweils, Kommission und Parlament mussten draussen vor der Türe bleiben, während die Regierungsvertreter Rahmenbeschlüsse zum Strafrecht aushandelten. Und die Mitgliedstaaten wachten auch eifersüchtig darüber, dass dies so bleibt. Doch im Fall von Umweltvergehen machte die Kommission den Mitgliedstaaten einen Strich durch die Rechnung. Sie klagte vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), und dieser stellte im letzten Oktober in einem aufsehenerregenden Urteil fest, der Grundsatz der

Kompetenz der Mitgliedstaaten im Strafrecht sei zwar weiterhin gegeben. Ausnahmen seien aber da zu machen, wo die EU auf Möglichkeiten der strafrechtlichen Sanktion angewiesen sei, um Gemeinschaftsrecht durchsetzen zu können.

Was der EU dagegen weiterhin verwehrt bleibt, ist das Festsetzen von Strafen, sei es die Art oder die Höhe. Das, so bestimmte der EuGH, bleibe in der ausschliesslichen Kompetenz der Mitgliedstaaten. Das Urteil des EuGH ist natürlich geeignet, das Tor für weitere, ähnliche Ausflüge der EU ins Strafrecht zu öffnen, beispielsweise auf den Gebieten des Konsumentenschutzes, des Binnenmarkts oder des Wettbewerbsrechts. Eben gerade darum hatte der Spruch des EuGH so viel Staub aufgewirbelt, und er ist nach wie vor entsprechend umstritten. Doch Tatsache ist, dass mit dem Vertrag von Lissabon, so er wie geplant auf Anfang 2009 in Kraft treten sollte, eine erheblich tragfähigere Basis für das gleiche Anliegen geschaffen würde. Im Artikel 69 dieses Vertrags heisst es sinngemäss ebenfalls, dass Richtlinien für die Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten geschaffen werden können, falls solche notwendig sind, um die Beachtung der Vorschriften auf einem bestimmten Gebiet der Gemeinschaftspolitik durchsetzen zu können. NZZ, 22. Mai 2008, S. 7

Stärkung der Demokratie in Frankreich

Erstaunlich deutlich verabschiedete die Nationalversammlung mit Stimmen von rechts und links die Einführung eines für Frankreich völlig neuen Initiativrechts: Ein Fünftel der Parlamentsmitglieder könnten demzufolge gestützt auf die Unterschriften eines Zehntels aller Stimmberechtigten (4,5 Millionen) verlangen, dass eine Gesetzesvorlage der Volksabstimmung unterbreitet wird. Unzulässig wären dabei Vorlagen, die Gesetze rückgängig machen wollen, die vor weniger als zwölf Monaten in Kraft traten.

Ein solches Initiativrecht beurteilen einige gaullistische Abgeordnete der Regierungspartei UMP (Union pour un Mouvement Populaire) als gefährlich. Andere sehen darin eine Chance: «Es kommt nicht häufig vor, dass wir dem Volk einen Teil der Macht zurückerstatten können, die es uns verliehen hat», sagte Lagarde, ein Vertreter des Nouveau Centre.

Nach der Debatte in der Nationalversammlung und im Senat muss die definitive Fassung der Verfassungsrevision der Institutionen am 7. Juli in Versailles von den zum Kongress vereinten Kammern mit einer Dreifünftelmehrheit angenommen werden. NZZ, 24./25. Mai 2008, S. 3



Buchbesprechungen



Demokratie – das uneingelöste Versprechen

Urs Marti, Privatdozent für politische Philosophie an der Universität Zürich, legt ein Büchlein über Bedrohungen der Demokratie und allfällige Wege der Demokratisierung vor.

Allerdings muss vorweggenommen werden, dass er unter Demokratie nicht unbedingt „Volksherrschaft“ versteht, sondern ein nicht näher spezifiziertes Mehrebenensystem mit „Partizipation“ statt formalen Selbstbestimmungsregeln. Trotzdem kann man etliche seiner Analysen und Wertungen als Direktdemokrat teilen.

Die Ambivalenz seiner Ausführungen zeigt sich in einer bezeichnenden Analyse: „...die linke Demokratiekritik kommt häufig nicht darum herum, die Frage nach den intellektuellen und moralischen Kompetenzen der politisch Mitspracheberechtigten zu stellen. Man kann Fragen nach der Informiertheit der Bürgerinnen und Bürger, nach den ausschlaggebenden Motiven ihrer Entscheidung sowie nach deren Vereinbarkeit mit normativen Prinzipien der Demokratie selbstverständlich nicht ausblenden. Aber die linke Demokratiekritik gerät durch solche Fragen, die die rechte Demokratiekritik weit weniger belasten, notwendig in ein Dilemma“ (S. 23). Dieses Dilemma ist für Demokraten, welche die gleichberechtigte Mitbestimmung aller Betroffenen am politischen Entscheidungsprozess als unveräusserliches Grundrecht betrachten, nicht so richtig einsichtig. Unveräusserliche Grundrechte können zwar in Widerspruch zu anderen unveräusserlichen Grundrechten geraten – trotzdem handelt es sich bei ihnen allen um unveräusserliche Grundrechte. Insbesondere handelt es sich bei allfälligen Spannungen nicht um einen Widerspruch von „Volkssouveränität“ und Menschenrechten (S. 115 ff.). Die verbindliche, gleichberechtigte Mitentscheidung aller ist ja selber ein unveräusserliches Menschenrecht!

Es stellt sich die Frage von welcher Warte aus die Frage nach intellektuellen und moralischen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger gestellt wird und mit welchen Schlussfolgerungen. Stellt sich Marti diese Frage als Bürger unter Bürgerinnen und Bürgern und ist er sich bewusst, dass es sich bei entsprechenden Urteilen um persönliche Werturteile und Meinungen handelt, um sich anschliessend an der Meinungsbildung zu beteiligen, ist dagegen nichts einzuwenden. Bei ihm hat man jedoch oft den Eindruck, er nehme einen Standpunkt ausserhalb der Geschichte an und sei bereit, die Mitsprache der anderen in Frage zu stellen, wenn sie nicht seine Werte teilen. Er scheint sich als moralische Instanz dafür zu sehen, was als unparteiische Berücksichtigung aller Interessen zu sehen ist und er weist souverän die Anmassungen der Mehrheit in Schranken (S. 115). Wie soll aber eine Minderheit (welche?) sich anmassen, die Entscheidungen der Mehrheit abzuweisen? Entscheidungen der Mehrheit müssen dabei keineswegs als moralisch oder menschenrechtlich korrekt akzeptiert werden, nur weil sie durch die Mehrheit getroffen wurden. Man darf solche Entscheidungen jederzeit kritisierten

und in Frage stellen. Bei Menschenrechtsverletzungen durch die Mehrheit ist sogar Widerstand angebracht. All dies ist aber kein Grund dafür, das Prinzip der Mehrheitsentscheidung in Frage zu stellen. Zur Mehrheitsentscheidung gibt es keine Alternative ausser der Entscheidung durch eine Minderheit – und es ist nicht einzusehen, inwiefern diese dauerhaft Menschenrechte besser gewährleisten sollte.

Vordergründig argumentiert Marti demokratisch – die real existierende Demokratie sei auf dem Hintergrund demokratischer Prinzipien zu kritisieren: „Eine demokratischen Prinzipien verpflichtete Demokratiekritik kann geltend machen, politische Entscheidungen seien in dem Masse illegitim, wie keineswegs alle davon betroffenen Menschen als gleichberechtigte Partner daran teilgenommen haben, sei es auf nationaler oder auf globaler Ebene, und sie kann eine Veränderung dieser Situation im Sinne einer breiteren Verteilung von Macht unter Berufung auf die Demokratie fordern“ (S. 23). Diese Position hält er aber nicht immer durch. Einerseits meint er, es gebe für Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, andererseits stellt er die direkte Demokratie in der Schweiz in Frage, da sie oft Ausländer ausgrenze. Aus demokratischer Warte müsste hingegen die Ausweitung der direkten Demokratie auf alle Personen gefordert werden, welche von entsprechenden Entscheidungen betroffen sind. Es ist klar, dass damit Minderheitenschutz allein noch nicht gewährleistet ist. Es gibt aber keine Institutionen, die Minderheiten dauerhaft gegen die Bevölkerungsmehrheit schützen könnten. Zudem wäre es blauäugig, sich beim Minderheitenschutz auf irgendwelche „Eliten“ verlassen zu wollen. Letztlich müssen Menschenrechte in der Bevölkerung abgesichert sein, wobei diese durchaus gut beraten ist, die Menschenrechte rechtstaatlich zu verankern. Statt Grundrechte in Frage zu stellen, muss man sich für diese einsetzen – dazu gibt es keine demokratische Alternative. Und vor allem gibt es keine Flucht vor der Geschichte in aussergeschichtliche oder aussergesellschaftliche Instanzen!

Die Diskussion der Frage, ob die „Demokratie ein moralisches Fundament“ brauche, nimmt im Buch einen wichtigen Platz ein. Montesquieu, Rousseau und Tocqueville geben sich ein Stelldichein – immer auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, wie die Demokratie innerhalb demokratischer Institutionen abgesichert werden kann. Marti verneint die Bedeutung moralischer Fundamente: „Moralische Prinzipien können, wie die Geschichte lehrt, zwecks Durchsetzung der Interessen privilegierter Gruppen einer Gesellschaft instrumentalisiert werden. Überdies widerspricht jede Art moralischer Bevormundung dem modernen, demokratischen Freiheitsverständnis. Im Sinne liberaler Auffassungen ist daran festzuhalten, dass jeder Mensch seine ganz egoistischen Interessen vertreten und durchaus auch dem Luxus frönen darf, solange er dadurch die anderen Menschen in ihrem Streben nach Autonomie nicht behindert.“ (S. 81). Nun, man kann aus der der Tatsache, dass Moral zwecks Durchsetzung der Interessen privilegierter Gruppen instrumentalisiert wurde,



nicht schliessen, dass es für die Demokratie kein moralisches Fundament braucht. Zudem kann aus der allfälligen Wichtigkeit moralischer Fundamente nicht darauf geschlossen werden, dass die entsprechende Einsicht in moralische Bevormundung münden muss, die Marti bei der Frage nach den moralischen Kompetenzen der Bürger nicht scheut (s.o.).

Die auf der Seite 81 gemachten Ausführungen relativiert er dann eine Seite später: „Bürgerinnen und Bürger einer liberalen Demokratie müssen also fähig und bereit sein, für die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse Verantwortung zu übernehmen. Sie brauchen somit neben intellektuellen auch moralische Kompetenzen, insofern scheint die obige negative Antwort voreilig zu sein. Freilich handelt es sich dabei nicht um die Bereitschaft, sich bestimmten, mehr oder weniger autoritär verordneten Normen zu unterwerfen, sondern um die Fähigkeit, Handlungsregeln kritisch beurteilen, vernünftiges von unvernünftigem Handeln unterscheiden und den Autonomieanspruch anderer Menschen respektieren zu können“ (S. 82). Inwiefern die Bejahung der Notwendigkeit moralischer Fundamente der Demokratie die Forderung nach der „Bereitschaft, sich bestimmten, mehr oder weniger autoritär verordneten Normen zu unterwerfen“ impliziert und die Forderung nach der „Fähigkeit, Handlungsregeln kritisch zu beurteilen, vernünftiges von unvernünftigem Handeln zu unterscheiden und den Autonomieanspruch anderer Menschen respektieren zu können“, nicht impliziert, ist allerdings ziemlich unklar – aber typisch für die oft widersprüchlich anmutenden Ausführungen des Autors.

In vielem kann man seine Analysen der real existierenden Demokratie teilen. Es ist offensichtlich, dass trotz formaler Gleichberechtigung in realen Demokratien kleine Minoritäten regieren und Gesetze erlassen. „Strittig bleibt aber, ob es sich dabei um ein Relikt vordemokratischer Zustände handelt, das es zu überwinden gilt, oder ob Demokratie gar nicht anders funktionieren kann. Strittig ist ebenfalls, ob es sich bei dieser Minorität um eine herrschende Klasse handelt oder um eine Vielfalt konkurrierender Gruppen mit unterschiedlichen Interessen. So oder so stellt das Faktum der Elitenherrschaft für jede Demokratietheorie ein Herausforderung dar“ (S. 98).

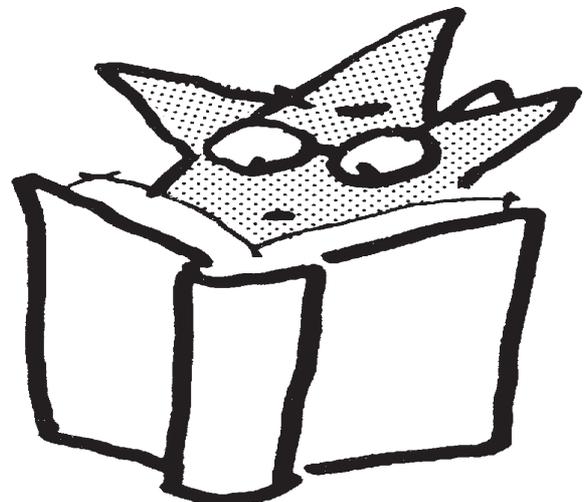
Erstaunlich ist allerdings, dass Marti in diesem Kontext nicht die Verdienste der direkten Demokratie hervorhebt, die elitären Tendenzen der realen Demokratie wenn auch nicht abzuschaffen, so doch zu mindern und der Bevölkerung ein Veto- und Initiativrecht zuzugestehen vermag. Dass diese Bevölkerung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht als amorphe „Masse“ handelt, sondern mittels Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften und sonstigen organisierten Bevölkerungsgruppen, ist dabei völlig klar. Die Bevölkerung selber kann ja nicht handeln. Nur Individuen könne handeln und diese können nur im Verbund mit anderen etwas erreichen. Ebenso klar ist, dass dabei nicht alle dieselben Möglichkeiten haben. Wirtschaftliche Interessen dominieren. Es gibt allerdings keine politischen Institutionen, welche die gesellschaftlichen Machtverhältnisse nicht widerspiegeln. Entsprechend kann dies der direkten Demokratie nicht angelastet werden. Wer mit den bestehenden Machtverhältnissen nicht einverstanden ist, muss versuchen, diese zu

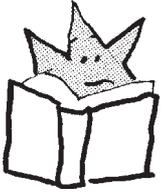
ändern. Die direkte Demokratie offeriert diesbezüglich im Vergleich aller bekannter Systeme optimale Bedingungen.

Einverstanden kann man auch mit der Betonung der ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse für die Wahrnehmung politischer Rechte sein: „Die Überzeugung, [soziale] Sicherheit gehöre zusammen mit Freiheit und Gleichheit zur normativen Grundlage politischer Ordnung, entspricht dem Selbstverständnis der demokratischen Moderne. Sobald soziale Rechte garantiert sind, muss Freiheit kein Privileg der ökonomisch Selbständigen bleiben, und Unselbständige dürfen, weil sie dem ökonomischen Druck nicht mehr wehrlos ausgesetzt sind, politisch partizipieren. Soziale Sicherheit kann dazu beitragen, die Position der Unterprivilegierten zu stärken, ihre Optionen zu erweitern und das Machtgefälle zwischen gesellschaftlichen Gruppen abzubauen“ (S. 105). Die entsprechenden Bestrebungen, soziale Sicherheit zu gewähren, gingen dabei oft auf das Bedürfnis der Herrschenden zurück, die Lohnabhängigen ins System zu integrieren. Durch die wirtschaftliche Liberalisierung wird der bisherige Stand an sozialer Sicherheit und damit an Möglichkeiten zur politischen Teilnahme jedoch wieder gefährdet.

Die Durchsetzung von Marktmechanismen könnte langfristig zur Errichtung einer neuen Privilegienordnung führen (S. 114). „Offenbar ist die Demokratie primär deshalb in eine Krise geraten, weil immer mehr Menschen von der Möglichkeit, bei der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken, ausgeschlossen sind. Wer diese Diagnose teilt, wird bei der Suche nach Strategien einer Demokratisierung, die die individuellen Freiheitsräume erweitert, berücksichtigen, dass die „Demokratisierung der Demokratie“ ohne eine Demokratisierung der Wirtschaft nicht zu realisieren ist, dass umfassende demokratische Partizipation nicht nur die Kontrolle staatlicher Macht, sondern ebenso die Kontrolle der Form privater, sozialer und ökonomischer Macht erfordert“. Dagegen ist wohl wenig einzuwenden, wenn auch das Wie der demokratischen Kontrolle ökonomischer Macht nicht befriedigend gelöst ist.

Urs Marti, Demokratie: Das uneingelöste Versprechen, Zürich: Rotpunktverlag, 2006





Weltordnung, Kriege und Sicherheit

Eine sehr lesenswerte Nummer des *Widerspruchs*! Der bekannte Friedensforscher Dieter Senghaas schreibt zum Thema „Abschreckung nach der Abschreckung“ und beschreibt die neue US-Abschreckungsphilosophie. Senghaas kommt zu folgendem Schluss: „Abschreckung nach der Abschreckung ist Realität, und was noch viel bemerkenswerter ist: Kontinuitäten im Hinblick auf die Modalitäten von Abschreckungspolitik sind weit eindrucksvoller als die vielfach behaupteten Diskontinuitäten. Dieser Sachverhalt ist gerade dann zu betonen, wenn man die veränderte weltpolitische Konstellation unterstellt, die sich nach dem Ende der alten Abschreckungskonstellation 1989-92 entwickelte.“

Senghaas betont, dass „überdies abstrakt-fiktive Kriegsszenarien in Abschreckungsstrategien zwar das Rüstungsgeschäft beleben, aber weltpolitisch kontraproduktiv sind, weil sie im Grunde genommen dazu beitragen, problematische Konstellationen herbeizuführen bzw. solche, sofern sie existieren, chronisch zu vertiefen.“ „Und welch verheerende kontraproduktive Folgewirkungen weltpolitische Fehleinschätzungen insbesondere hinsichtlich von Regionalkonflikten zeitigen, zeigte sich in diesem Jahrzehnt exemplarisch in der Irak-Politik der USA. In ihr entwickelte sich eine geradezu als idealtypisch zu bezeichnende Dialektik einer Mischung von tatsächlicher und eingebildeter Machtfülle einerseits und Selbstverblendung bzw. Blindheit andererseits – eine Dialektik, wie sie in einer weitsichtigen, weil machtkritischen Definition einst von Karl W. Deutsch thematisiert wurde: ‚Einfach gesagt: Macht zu haben bedeutet nicht nachgeben zu müssen und die Umwelt oder die andere Person zum Einlenken zu zwingen. Macht in diesem engen Sinne ist der Vorrang von Output gegenüber Eingabe, die Fähigkeit zu reden anstatt zuzuhören. In gewisser Hinsicht ist es die Fähigkeit, nicht lernen zu müssen.‘“ (S. 13)

Lesenswert ist u.a. auch der Artikel von Thomas Roithner: Die EU auf dem Weg zur Militärmacht. „Im Reformvertrag sucht man vergeblich nach einem Verbot von Massenvernichtungswaffen, der Ächtung von Kriegen oder präzise Artikel für Massnahmen zur zivilen Konfliktlösung“ (S. 35). Nicht überlesen werden dürfen zudem Aussagen von EU-Papieren wie „Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen“ (Solana 2003), die einen erneuten „europäischen“ Imperialismus einläuten. Als Einsatzräume für künftige EU-Militärinterventionen identifiziert eine österreichische Bundesheer-Reformkommission im Frühjahr 2004 „neben dem Balkan vor allem die afrikanische Gegenküste und mittelfristig auch Westafrika bzw. das nordöstliche Zentral- und Ostafrika („erweiterte Peripherie“)“. Hinsichtlich der Einsatzbereiche präziserte die Österreichische Militärische Zeitschrift: „Als denkbare Einsatzbereiche wurden Nordafrika, Zentralafrika, Osteuropa, der Kaukasus und der Mittlere Osten angesprochen“ (Korkisch 2001, 364). Diese Überlegungen harmonisieren durchaus mit militärstrategischen Überlegungen in anderen

EU-Mitgliedstaaten. Um derartige Militärinterventionen durchführen zu können, braucht es hochprofessionelle SoldatInnen (u.a. Kampfgruppen – „battle groups“ genannt) und modernste Kriegsmaterialien. Es kommt daher in den EU-Armeen zu einer quantitativen Abrüstung (weniger SoldatInnen) und zur qualitativen Aufrüstung (teureres Kriegsgerät).

Als Ziele der EU-„Verteidigungspolitik“ werden immer wieder „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt“ genannt. In diesem Zusammenhang bemerkenswert auch der Orwellsche Jargon von Angela Merkel: „Ein Mitteleinsatz von nur 1,5 Prozent des Bruttosozialprodukts [für den Militärhaushalt] auf mittlere und lange Sicht wird nicht ausreichen, um die politische Dimension der Verantwortung Deutschlands mit der militärisch notwendigen zusammenzubringen (Rede am 31. 11. 06).

Damit sind nur zwei der lesenswerten Artikel erwähnt. Allerdings soll nicht ungesagt bleiben, dass in dieser Nummer ein Artikel erschien, der wie ein Fossil aus der Vergangenheit anmutet. Robert Kurz bemüht die Marxsche „Theorie“ des Geldes als „ausgesonderter Ware mit eigener Wertschubstanz“ und der „Wertschubstanz des Geldes, beruhend auf der verdichteten Arbeitsschubstanz des Edelmetalls Gold“. Da fühlt man sich wieder mal in die Zeit der mittelalterlichen Scholastik versetzt – aber manche Ideen haben eben ein zähes Leben, auch wenn man die Gründe dafür nicht so richtig versteht. Allerdings gibt es trotz scholastischer Überbleibsel durchaus Lesenswertes in seinem Artikel.

Widerspruch 53, Beiträge zu sozialistischer Politik, 2. Halbjahr 2007 (Adresse: Postfach, CH-8031 Zürich, www.widerspruch.ch)



Kurzinfos

Österreich: Professor für Europarecht – EU-Reformvertrag ohne Volksabstimmung ist nichtig!

Dr. Adrian Hollaender ist ao. Univ.Prof. für Europarecht sowie internationale Grund- und Menschenrechte an der Staatlichen Universität Klausenburg (Partneruniversität der Univ. Wien), Associate Professor for International Law and Human Rights an der International University Vienna, Leiter des Zentrums für Rechtsforschung und Vorsitzender des Grundrechtskonvents im österreichischen Parlament. Dr. Adrian Hollaender hat für die Europäische Vereinigung für Bürgerrechte (EFCR) ein Gutachten geschrieben (http://www.efcr.at/tmp_de/files/111.pdf), in dem er rechtlich nachweist, dass eine Volksabstimmung über den EU-Reformvertrag zwingend geboten ist, da dieser Vertrag eine Gesamtänderung der Verfassung bewirkt.

Gemäss Artikel 44 Absatz 3 der Österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes gilt nämlich: "(3) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen." Hollaender schreibt in seinem Gutachten wörtlich:

„Die Unterlassung einer solchen Volksabstimmung wäre nicht nur eine derart offenkundige und schwerwiegende Verfassungsverletzung, dass der Bundespräsident eine allfällige Beurkundung zu verweigern hätte (...), sondern würde überdies zur absoluten Nichtigkeit der auf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung ohne verfassungsrechtliche Legitimation durch ein Verfahren nach Artikel 44 Absatz 3 B-VG abzielenden Teile des EU-Reformvertrags in Bezug auf die österreichische Rechtsordnung führen, was jedenfalls eine nicht vertretbare schwelende Rechtsunsicherheit bewirken würde. Ein Verzicht auf eine (aus den genannten Gründen mehrfach gebotene) Volksabstimmung käme im Ergebnis einer Aufgabe der – bisher als zentrale Norm zur Absicherung der österreichischen Bundesverfassung verstandenen – verfassungsrechtlichen Grundlagenschranke des Artikel 44 Absatz 3 B-VG gleich.“ Rundbrief Nr. 22-2007, 12. Dezember 2007, Werkstatt Frieden & Solidarität

EU-Energieliberalisierung

Die EU-Energieminister haben Anfangs Juni 08 in Luxemburg eine Grundsatzeinigung über zentrale Punkte eines Gesetzgebungspakets zur Verschärfung des Wettbewerbs im Energiesektor erzielt. Dabei haben sie die von Deutschland, Frankreich und mindestens sechs weiteren Staaten geforderte Alternative zur Aufspaltung der vertikal integrierten Strom- und Gaskonzerne wie zum Beispiel der EDF akzeptiert. Bei dieser zentralen Streitfrage ging es um die grossen Übertragungsnetze (Höchstspannungsleitungen, Fern-Pipelines). Die EU-

Kommission hatte bei Vorlage der Gesetzesvorschläge im September 2007 argumentiert, integrierte Konzerne hätten zu wenig Anreize, durch den Ausbau der Netze Kapazitäten für Konkurrenten zu schaffen und diesen fairen Zugang zu gewähren. Damit werde der Markteintritt neuer Anbieter erschwert, da Übertragungsnetze ein natürliches Monopol bildeten. Die Kommission und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten, allen voran Grossbritannien und die Niederlande, sahen in einer vollständigen, auch eigentumsrechtlichen Trennung dieser Netze von den restlichen Geschäftsbereichen (Produktion/Vertrieb) die beste Option zur Ausräumung dieses Problems «ownership unbundling».

Das von Deutschland und Frankreich angeführte Lager hatte eine solche Aufspaltung der Konzerne stets abgelehnt. Es hätte eine ausreichende Sperrminorität auf die Waage gebracht, um das ganze Vorhaben zu blockieren. Um ihm entgegenzukommen, sieht der Kompromiss nun sowohl im Strom- als auch im Gassektor als Alternative auch das Modell eines unabhängigen Netzbetreibers (Independent Transmission Operator, ITO) vor. Danach behalten die Konzerne das Eigentum an den Netzen, doch soll eine Reihe strenger Auflagen deren Unabhängigkeit stärken. NZZ, 7./8. Juni 08, S. 23

EU-Scheidungsrecht

Von den 785 000 Ehen, die laut dem zuständigen EU-Kommissar Barrot jedes Jahr in der EU geschieden werden, betreffen rund 160 000 oder ein Fünftel Paare mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Bei einer Scheidung stellt sich darum immer häufiger die Frage, welches Gericht zuständig sein und auf welche Rechtsordnung es sich abstützen soll.

Seit einigen Jahren versuchen die EU-Justizminister, die Rechtslage so weit zu klären, dass beide Ehegatten von vornherein wissen, nach welcher Rechtsordnung sie geschieden werden können oder müssen. Im Vordergrund stand ein etwas begrenztes Wahlrecht der Ehegatten für den Fall, dass sie sich einigen können. Danach sollte eine «Kaskade» sogenannter Anknüpfungspunkte die Kriterien für die weiteren Entscheidungen bilden. Als Erstes wäre die Rechtsordnung jenes Staats berücksichtigt worden, in dem die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz hatten. Wäre das nicht (mehr) der Fall, könnte der letzte gemeinsame Wohnsitz als Kriterium herangezogen werden oder die gemeinsame Staatsangehörigkeit. Gelangt keines dieser Kriterien zur Anwendung, so hätte am Schluss der Grundsatz gegolten, dass das Recht jenes Staats die Grundlage bildet, in dem das Gericht angerufen wurde und sich für zu ständig erklärte. Die Minister mussten sich jedoch eingestehen, dass ein Kompromiss im Konsensverfahren nicht möglich war.

Die Minister einigten sich lediglich darauf, nun auf der Ebene von diplomatischen Arbeitsgruppen nach einem Ausweg aus der Sackgasse zu suchen. NZZ, 7./8. Juni 08, S. 3



La suppression des contrôles frontaliers, motivation d'origine et argument utilisé sans cesse pour légitimer la mise en œuvre des accords de Schengen, reste une promesse sans valeur.

Schengen – Participation active de la Suisse à la répression dans l'UE

Les citoyens et citoyennes Suisses ont accepté en juin 2005 la participation de la Suisse aux accords dans l'UE de Schengen et de Dublin. Une campagne politique absurde avait précédé cette décision : d'un côté les partis du « centre » (démocrates-chrétiens et radicaux) et la gauche parlementaire (socialistes et verts) se sont investis, avec le soutien massif du milieu patronal, pour la « voie bilatérale » et pour « l'ouverture vers l'Europe ». De l'autre côté, l'UDC a, comme d'habitude, mené une campagne en s'appuyant sur des arguments purement nationalistes. Les rares voix s'élevant dans le camp de gauche, et opposées à une politique de répression et de cloisonnement aussi bien européenne que suisse n'ont pu se faire entendre.

par Heiner Busch

Il n'est pas surprenant que la réelle portée de cette décision populaire n'apparaisse ni à l'opinion publique, ni aux parlementaires – autant ceux qui ont célébré les accords comme une « ouverture vers l'Europe » que ceux qui voulaient sauver la Nation des interventions de « juges étrangers ». Les accords devraient entrer en vigueur en novembre 2008. Quatre Etats – la Belgique, la Grèce, la Tchéquie et l'Hongrie – doivent encore les ratifier. Mais la Suisse, elle aussi, a encore un bout de chemin à accomplir avant la mise en vigueur des accords de Schengen. Elle doit non seulement mettre en œuvre leurs dispositions existantes (l'acquis), mais aussi adopter tout ce qui s'y est ajouté depuis les négociations entre la Suisse et l'UE de 2004, et tout ce qui va suivre dans l'avenir. On a intérêt à s'habituer à des phrases comme celle-ci :

« En ce qui concerne la Suisse cette décision constitue une évolution des dispositions de l'acquis de Schengen au sens de l'accord signé entre l'Union européenne, la Communauté européenne et la Confédération suisse sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen ... »

Cette phrase se retrouve à la fin de chaque préambule des textes juridiques renforçant et développant « l'acquis de Schengen ». Dès que cette phrase apparaît dans un projet légal, les parlementaires suisses devraient tirer la sonnette d'alarme et réaliser que l'UE est en train de prendre des décisions que la Suisse devra accepter et intégrer dans sa propre législation – sauf si elle souhaite être exclue du Club de Schengen.

La sonnette d'alarme n'est en réalité jamais tirée, car les membres du Conseil National et du Conseil des Etats n'ont pas conscience de ces conséquences. En effet, il n'existe aucune politique d'information régulière et complète du Parlement et de ses Commissions, ni de la part du Département des Affaires Extérieures et de son Bureau de l'Intégration qui, en principe, s'occupe de la coopération avec l'UE, ni de la part du Département de Justice et de Police qui est en charge de la mise en œuvre des accords de Schengen et de Dublin et qui, depuis 2004, participe aux « commissions mixtes »

discutant aux niveaux des experts ou des ministres les nouveaux projets correspondants.

Il faut dire que les Parlementaires n'essaient pas de s'informer. Alors qu'ils se sont prononcés il y a deux ans en grande majorité pour les accords de Schengen et de Dublin, ils se comportent maintenant comme si ne les concernaient ni les organes de l'UE s'occupant de Schengen et de Dublin ni les agissements de l'exécutif suisse et de ses émissaires à Bruxelles. Comme résultat de ce mélange de mauvaise volonté gouvernementale et d'incapacité parlementaire, des décisions importantes prises à Bruxelles ne deviennent un sujet politique en Suisse qu'au moment où elles sont formellement « notifiées » à la Suisse et où le Département de Justice et de Police met sur la table un projet de loi correspondant. Le Parlement se prive ainsi de deux possibilités : il ne peut pas exercer une influence sur les positions défendues par l'exécutif suisse dans les commissions mixtes, ni préparer des alternatives éventuelles pour la mise en œuvre au niveau de la Suisse des décisions prises à Bruxelles.

Par contre la liste des nouvelles dispositions que la Suisse doit reprendre est déjà considérable. La décision concernant l'introduction obligatoire des passeports biométriques de 2004 ainsi que le « Codex des Frontières de Schengen » de 2006 ont déjà été formellement notifiés à la Suisse. S'y ajoutent des dispositions d'octobre 2006 concernant le système d'information de la deuxième génération (le SIS II), une



directive et une décision - les deux datant du mois de mai 2007 – concernant le système d'information sur les visas (le VIS), ainsi que la possibilité pour les polices d'accéder à ces sources d'information. Il ne faut pas oublier la directive concernant la mise en place des « équipes d'intervention rapide aux frontières », qui complète la directive concernant l' « Agence européenne pour la gestion de la coopération opérationnelle aux frontières extérieures » (Frontex), elle-même partie de l'acquis de Schengen.

Il faudra que la Suisse s'habitue à l'idée que les accords de Schengen conduisent à une coopération très dynamique avec l'UE : depuis 1985 cinq Etats de la CEE de l'époque ont jeté les bases pour la coopération en vigueur dans l'UE actuelle dans les domaines de la police, de la politique d'immigration et de celle concernant les demandeurs d'asile. Ils ont fait cela en dehors des structures formelles de la Communauté. Ce n'est qu'avec le traité d'Amsterdam – en vigueur depuis 1999 – que la coopération de Schengen a été officiellement intégrée dans le cadre institutionnel de l'UE. Le Conseil de l'UE a alors remplacé le comité exécutif de Schengen, et, par la suite, a fait évoluer l'acquis, comprenant déjà à l'époque pas moins de 200 dispositions. L'accord de Schengen de 1990 non seulement dessinait déjà la logique de la structuration d'un volet répressif dans la construction européenne, mais constituait le texte de référence pour les évolutions ultérieures.

- Les seuls éléments de la coopération policière qui ne soient pas liés aux accords de Schengen sont l'Europol et l'Eurojust. La Suisse a conclu des accords spéciaux avec Europol, mais ce ne sera probablement qu'une question de temps avant qu'elle ne s'aligne sans exception sur la coopération dans le droit et la justice pénaux.
- la situation est similaire sur le plan de la politique d'immigration : tout ce qui touche aux frontières – les frontières intérieures de l'espace de Schengen ainsi que les frontières extérieures – est couvert par les accords de Schengen. C'est vrai également en ce qui concerne la politique des visas. Seules exceptions qui ne sont pas touchées par les accords de Schengen : les droits de séjour de longue durée et le débat ayant eu lieu récemment en Suisse concernant la mise en place d'une « Blue Card » pour une immigration « utile » de spécialistes.
- Les dispositions de Schengen/Dublin et Eurodac concernant la politique vis-à-vis des demandeurs d'asile font également partie de l'acquis, et la Suisse doit donc les adopter. L'uniformisation des critères d'asile et les procédures correspondantes, ainsi que les dispositions concernant l'accueil humanitaire et temporaire ne sont – pour l'instant – pas à adopter par la Suisse.

Un rapide examen des dernières évolutions des accords de Schengen met en évidence ce qui attend les « petits nouveaux de Schengen ».

La stratégie biométrique

Avant l'automne 2001 les techniques de biométrie étaient l'apanage des spécialistes. Ces techniques étaient utilisées parfois dans des banques ou grandes sociétés industrielles lorsqu'il s'agissait de protéger l'accès au saint des saints

contre toute personne non autorisée. Les techniques de biométrie ont été envisagées pour remplacer les codes d'identification bancaires ou les mots de passe des ordinateurs. Depuis les attentats du 11 septembre 2001, la situation a radicalement changé et les possibilités d'applications pour l'industrie des techniques de biométrie (industrie IT) se sont rapidement diversifiées. La biométrie, présentée comme remède universel contre le terrorisme, devient, de fait, un nouveau moyen du contrôle des populations.

Il est faux de dire, comme on l'entend souvent, que les Etats-Unis sont seuls responsables de cette nouvelle évolution. Les Etats-Unis ont effectivement très vite déclaré après les attentats de 2001 qu'ils ne laisseraient entrer personne sur leur sol sans contrôle biométrique préalable. Pour les Etats européens cela voulait dire que leurs ressortissants ne pourraient plus voyager aux Etats-Unis sans passeports avec données biométriques. L'UE n'a pas hésité cependant à reprendre ces exigences à son compte. Dès fin septembre 2001, le Ministre de l'Intérieur allemand Otto Schily (SPD) s'est prononcé en faveur de documents de voyage biométriques. Schily en a lui-même tiré profit puisqu'aujourd'hui il est consultant pour une société de biométrie. L'UE et les Etats-Unis se sont rapidement mis d'accord – dans le cadre de l'organisation internationale pour le trafic aérien civil, ICAO – sur les mesures à prendre : portraits lisibles par machine automatique et empreintes digitales. L'UE a mis au point sa stratégie biométrique lors du sommet de Thessaloniki en juin

2003. Comme on pouvait s'y attendre, l'accent a été mis sur le contrôle biométrique des non-ressortissants de l'UE. Il a été prévu que, dans le système d'information de Schengen de la deuxième génération (SIS II) aussi bien que dans le système d'information pour les visas (VIS), des données biométriques – empreintes digitales et portraits digitalisés – allaient être stockés.

L'organisation de ces deux nouvelles banques de données met en lumière le rapport étroit qui existe entre la coopération policière à l'intérieur de l'UE (dont l'un des buts affichés est le contrôle des flux d'immigration) et la politique des visas de l'UE à caractère largement policier. En effet, les autorités qui accordent (ou refusent) les visas d'immigration – donc les



consulats surtout – pourront accéder au système de recherche SIS II, et, de son côté, la police doit pouvoir interroger le système VIS lors des contrôles aux frontières ou à l'intérieur. Le système SIS II va, comme d'ailleurs son prédécesseur, contenir surtout des données sur des ressortissants extérieurs à l'UE, déjà refoulés à ses frontières. Le système VIS contiendra les données sur toute personne ayant demandé un visa soit pour l'UE soit pour l'un des Etats associés aux accords de Schengen comme la Suisse. Ces données seront sauvegardées, que le visa ait été accordé ou non. Si l'on estime qu'environ 20 millions de visas seront demandés par an et que les données recueillies seront sauvegardées pendant 5 ans, on arrive au nombre impressionnant de 100 millions de personnes qui seront fichées en permanence dans le système informatique VIS.

L'UE a mis au point les bases juridiques définitives pour le système SIS II en décembre 2006 et celles pour le système VIS en mai 2007. Les deux systèmes seront situés à Strasbourg et installés sur une plate-forme commune. Avec leur mise en route, l'UE entrera définitivement dans l'ère de la biométrie. Les empreintes digitales informatisées fourniront des informations de base, puisque les agents les entreront dans l'ordinateur lors d'un contrôle à la place du nom, afin d'accéder ainsi à l'ensemble des informations concernant la personne contenues dans l'un ou l'autre des systèmes informatiques, y compris éventuellement le numéro du visa. Il est prévu que le relevé des empreintes digitales constituera la base du contrôle des personnes au plus tard trois ans après la mise en service du nouveau système. On s'attend qu'à ce moment-là tous les postes de frontière disposeront des appareils de lecture nécessaires.

Les ministres en charge des polices dans l'UE ont, en juin dernier, également décidé que l'Europol et les services de protection d'Etat nationaux auront accès au VIS, et ceci non seulement dans le cas du terrorisme international comme prévu par la décision de l'UE de 2002, mais également dans le cas des 32 délits répertoriés dans le « mandat d'arrêt européen ». La décision de juin 07 préfigure les dispositions déjà annoncées concernant l'accès des services de protection d'état au SIS II et à Eurodac, la banque de données contenant les empreintes digitales des demandeurs d'asile. Les deux systèmes informatiques SIS II et VIS ne seront pas mis en ligne avant 2009 suite à divers problèmes apparus lors de leur mise au point. Pour cette raison, une solution intérimaire a été adoptée en décembre 2006 : depuis fin 2007 les dix Etats qui ont rejoint l'UE en 2004 ont accès au SIS existant, baptisé pour l'occasion « SISone 4all », et la Suisse, le nouveau venu au système de Schengen, va suivre en novembre 2008. Mais ce système intérimaire n'est qu'une version renouvelée du système existant et ne fait pas encore usage de données biométriques.

L'UE a progressé beaucoup plus vite en matière des documents de voyage biométrique pour ses propres ressortissants. Une directive correspondante a été adoptée dès décembre 2004. Les nouveaux passeports de l'UE et des Etats associés à Schengen devront désormais obligatoirement être dotés d'un chip biométrique. Alors que l'Allemagne enregistre les portraits et les empreintes digitales uniquement sur le chip lui-même, le Conseil Fédéral suisse a opté pour une

solution plus répressive : les portraits et les empreintes digitales seront également disponibles sur le système d'information de l'Office Fédéral de Police. C'est en tout cas ce qui est prévu dans le projet de loi introduisant la directive européenne dans la législation suisse.

En route vers une Police Européenne des Frontières

L'Agence européenne pour la gestion de la coopération opérationnelle aux frontières européennes, Frontex, est domiciliée depuis mai 2005 à Varsovie. Elle compte d'ores et déjà 140 employés dont la moitié est mise à disposition par les polices des frontières nationales. L'augmentation du nombre d'employés est déjà programmée. La Frontex n'est pas la Police Européenne des Frontières que le Ministre de l'Intérieur Allemand Otto Schily avait appelé de ses vœux en 2001 et qui devait protéger les frontières extérieures de l'UE agrandie contre l'immigration illégale. Ce projet d'une véritable armée chargée de la surveillance des frontières est cependant toujours poursuivi par la Commission Européenne. Mais pour l'instant le transfert complet des contrôles frontaliers et la surveillance des frontières vers l'UE semblent exclus.

Si la Frontex ne possède pas encore des compétences exécutives, elle doit néanmoins analyser des données, coordonner et fournir un soutien aux organes exécutifs. « L'Agence » chapeaute divers « Centres » qui avaient été créés depuis 2002 dans le cadre du « Plan pour la Protection des Frontières ». La Frontex fait partie du dispositif d'agents de liaison (« ICONet ») que les polices des frontières de l'UE ont stationnés dans des Etats n'appartenant pas à l'UE. La Frontex coordonne également les opérations de contrôle de grande envergure qui sont organisées depuis 2003 à l'Est, le long de la « Route des Balkans » et au Sud, sur la Méditerranée. Auparavant, pour mener à bien de telles actions, les polices



des frontières des Etats membres étaient à chaque fois obligées de créer des organismes ad hoc.

En 2006 la Frontex a organisé pas moins de quinze opérations :

- l'opération « Poseidon » a eu lieu en été 2006 dans les eaux grecques et le long de la frontière gréco-turque. Cette opération avait pour objectif de réfréner l'immigration clandestine par la route des Balkans.
- l'opération « Amazone » avait comme cible les immigrants et demandeurs d'asile en provenance de l'Amérique Latine et a eu lieu dans les grands aéroports de l'UE.
- la Guardia Civil espagnole a reçu le soutien des services homologues européens dans le cadre de l'opération « Héra » visant les ressortissants africains. Il s'est agi tout d'abord d'identifier et de rapatrier les réfugiés qui avaient réussi à atteindre les Iles Canaries. Dans un deuxième temps, des patrouilles maritimes ont été organisées dans des eaux pour une grande part sous juridiction sénégalaise et mauritanienne.
- L'opération « Nautilus » s'est déroulée selon le même schéma dans la Méditerranée devant Malte et l'île italienne de Lampedusa.

Les « experts » que la Frontex mobilise pour ses « équipes de renfort » agissent sous l'autorité de l'Etat qui a demandé du soutien. Ils n'ont pas compétence pour contrôler et interroger des individus, ni pour l'usage de la force. Ceci doit changer cependant selon une nouvelle directive européenne acceptée par le Parlement et le Conseil Européens en juin 2007. Les « Equipes d'Intervention Rapide aux Frontières » (« Rapid Border Intervention Teams », RABIT) seront toujours sous l'autorité de l'Etat dans lequel a lieu l'intervention, et seront coordonnées par la Frontex, mais elles auront des compétences exécutives. Il est prévu que la Frontex puisse, dans le cas de « l'afflux d'un grand nombre de ressortissants d'Etats tiers », s'appuyer sur un vivier d'agents policiers disponibles. Il a été annoncé que l'Allemagne va mettre sur pied une troupe de 300 agents à cet effet. Le Département suisse de Justice et Police n'a pas précisé comment il comptait traduire cette directive en droit suisse.

Le projet concernant les frontières intérieures

Lorsqu'une personne se présente à une frontière extérieure de l'espace de Schengen et se voit refuser le droit d'entrée dans celui-ci, elle recevra désormais une décision écrite contre laquelle elle peut éventuellement formuler un recours. Cette procédure est prévue par le « Codex des Frontières » de 2006. La Suisse est tenue de reprendre à son compte cette disposition qui, dans son cas, concerne uniquement les aéroports internationaux. Le « Codex » a été le premier acte de juridiction dans le domaine de la politique concernant les frontières, l'immigration et le droit d'asile, adopté de plein droit par le Parlement Européen, c'est à dire que celui-ci n'a pas simplement été consulté mais a eu un droit de codécision. Ce « Codex » n'est qu'une nouvelle version du « Manuel » de Schengen concernant les contrôles aux frontières, un mélange de dispositions juridiques et pratiques s'appliquant explicitement aussi bien aux frontières intérieures

qu'extérieures. Lors de cette première tentative de codécision – et encore plus lors des négociations concernant les systèmes informatiques SIS II et VIS et les équipes d'intervention rapide aux frontières extérieures – il s'est avéré que le Parlement Européen peine à s'opposer à l'appétit de l'exécutif demandant toujours plus de compétences pour les organes de contrôle à l'intérieur comme à l'extérieur. Ainsi le « Codex des Frontières » fait siennes toutes les pratiques utilisées dans le passé à l'intérieur de l'UE actuelle. Chaque Etat membre pourra rétablir « temporairement » les contrôles aux frontières intérieures lorsqu'il juge que cela est nécessaire. Le Parlement Européen a également accepté que des contrôles puissent être effectués à l'intérieur de chaque pays, une façon sournoise en fait de contrôler toute la population. Ainsi la suppression des contrôles aux frontières intérieures, argument principal et sans cesse répété, justifiant tous les dispositifs complexes de l'Espace de Schengen, est en réalité une coquille vide.

L'UE est actuellement loin du but affiché de réduire la présence policière aux frontières intérieures. Le Conseil européen a récemment décidé d'intégrer le traité de Prüm dans le droit communautaire. Comme le traité de Schengen, le traité de Prüm a tout d'abord été conclu entre un nombre réduit d'Etats membres de l'UE. Il prévoit un renforcement de la coopération policière aux frontières intérieures : la mise au point de cellules de contact mixtes, des formes d'intervention « mixtes » (des opérations communes de contrôle, d'observation ou de recherche), l'échange d'agents de police – également dans le but d'exercer des compétences exécutives – ainsi que l'envoi de « spécialistes » et d'équipements lors de « manifestations importantes ». L'exemple est donné ... par le traité de police que la Suisse a signé en 1999 avec l'Allemagne. La Suisse est ainsi un précurseur de la pratique répressive adoptée par l'UE : est-ce que cela correspond à la « politique d'ouverture » revendiquée par certains ? ■



„Das Konzept der aktiven Neutralität bietet aus unserer Sicht die Chance, die Schweizer Aussenpolitik verstärkt auf Frieden und Solidarität zu verpflichten.“

Wider die Militarisierung im Äussern und Innern – Konzepte für eine konsequente und aktive Friedens- und Sicherheitspolitik

Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), ist in seinem Wunsch, die Schweizer Armee im Ausland einzusetzen, seit einigen Jahren blockiert. Der 1999 angelaufene Swisscoy-Einsatz im Kosovo bleibt der bisher einzige grössere Truppeneinsatz der Schweizer Armee im Ausland. Das seit dem 11. September 2001 veränderte weltpolitische Umfeld ist für das Stillhalten des VBS verantwortlich. Die konzeptionelle Planung für ein umfangreicheres Engagement geht im VBS jedoch bruchlos weiter. Zusätzlich versucht das VBS seinen Arbeitsbereich auf die innere Sicherheit zu erweitern – im Gleichschritt mit weltweiten Entwicklungen soll die Aussen- wie Innenpolitik militarisiert werden.

Von Reto Moosmann und Josef Lang

Auslandeinsätze – politisch blockiert

Der schweizerische Bundesrat gab im November 2007 bekannt, dass das militärische Engagement der Schweiz in Afghanistan auf März 2008 beendet wird (VBS 2007). Da nur zwei bis vier Schweizer Staboffiziere ab Januar 2004 im Norden Afghanistans Dienst geleistet hatten, wird dieser Schritt auf den Afghanistan-Einsatz der Nato-Truppen keinen Einfluss haben. Bedeutender – vor allem auf symbolischer Ebene – ist dieser Rückzug innenpolitisch. Im Dezember 2005 wurde bekannt, dass das VBS den Ausbau des Schweizer Militärengagements in Afghanistan abkläre (Ramseyer 2005). Vor einem Jahr wurde dann der Ausbau des Afghanistan-Einsatzes zu einem grossangelegten Truppeneinsatz der Schweizer Armee recht breit diskutiert.

Fast zwei Jahre nach Beginn dieser Diskussionen verzichtet das VBS auf einen solchen Ausbau und beendet das Kleinenengagement in Afghanistan. Damit muss das VBS auf die Zielsetzung, das Auslandengagement zu erhöhen, in naher Zukunft verzichten. Für Irritationen sorgte hingegen die Aussage von Aussenministerin Micheline Calmy-Rey an der internationalen Afghanistan-Konferenz in Paris von Mitte Juni 08, die Schweiz sehe vor, Aktivitäten zu entwickeln, die einen besseren Grenzschutz in Afghanistan zum Ziel hätten (Tagesanzeiger 2008).

„Humanitäre Interventionen“ – Verbleichen einer Ideologie

Die gegenwärtige Blockierung der militärischen Aussenpolitik des VBS liegt in den realen weltpolitischen Ereignissen der letzten zehn Jahre begründet. In offiziellen Papieren werden

¹⁾Lang, Josef, Historiker, Nationalrat der Alternativen Kanton Zug; Vertreter der Grünen Fraktion in der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats SiK; Mitglied im Vorstand der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA, Zug.
Moosmann, Reto, Historiker, Sekretär der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA, Bern.

die Auslandeinsätze der Schweizer Armee als unverzichtbares Instrument der internationalen Konfliktlösung und Krisenbewältigung dargestellt. Durch sie sollen Demokratien geschaffen und Menschenrechte geschützt werden. Dieser Anspruch geriet aber seit dem Einmarsch der US-geführten Koalition in Afghanistan im Jahr 2001 und mit dem Angriff und der anschliessenden Besetzung des Irak 2003 in Schieflage. Die Rede von den „humanitären Interventionen“ wird von breiten Bevölkerungskreisen zunehmend als Verschleierungstaktik verstanden. Militärische Interventionen werden heute – realistisch betrachtet – wieder als Mittel der Durchsetzung wirtschaftlicher und geopolitischer Interessen gesehen. Entsprechend lehnt eine wachsende Zahl von Schweizerinnen und Schweizern militärische Auslandeinsätze ab (Haltiner 2007, 105ff.).

Der Bundesrat rechtfertigt den Rückzug aus Afghanistan damit, dass sich die „friedenserhaltende Operation“ der ISAF „schrittweise in eine Operation zur Bekämpfung der Aufständischen“ verwandelt habe (VBS 2007). Dadurch täuscht der Bundesrat sein Nichtwissen bezüglich der Ziele der Nato-Mission ISAF vor. Diese war nämlich schon von Anfang an komplementär zur „War-on-Terror“-Mission „Enduring Freedom“. Der Bundesrat nimmt aber dadurch zur Kenntnis, dass eine Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung militärischer Interventionen stattgefunden hat.

Annäherung an die EU-Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Obwohl in Frankreich und den Niederlanden die stimmberichtigte Bevölkerung den EU-Vertrag mit seinen Militarisierungstendenzen ablehnte, wird die Aussen- und Sicherheitspolitik der EU weiterhin tatkräftig militarisiert. Die aussen- und sicherheitspolitischen Teile der verworfenen EU-Verfassung wurden in den Lissaboner Vertrag aufgenommen. Der EU-Ministerrat erhält dadurch das Recht, auch ohne UN-Mandat weltweit Kriege „zur Bekämpfung des Terrorismus“ zu führen. Es ist davon auszugehen, dass trotz dem Nein aus Irland zum Reformvertrag, die Militarisierung der EU weitergeht, obwohl gerade die ablehnende Haltung Irlands stark mit der im Vertrag



vorgesehenen Verpflichtung, zur Aufrüstung zu tun hat.

Diese Tendenzen auf EU-Ebene werden – wenn auch abgeschwächt – in die schweizerischen „Sicherheitskonzeptionen“ aufgenommen. Trotz der augenblicklichen Blockade gehen die entsprechenden Planungs- und Konzeptarbeiten für Auslandseinsätze weiter. Der Entwurf des revidierten Militärgesetzes sieht unter anderem vor, das UNO-/OSZE-Mandat als zwingende Voraussetzung für das Entsenden von Schweizer Armeeingehörigen aufzuweichen. Das VBS möchte, dass bei unbewaffneten Einsätzen Soldaten und Soldatinnen auch ohne Vorliegen eines UNO-/OSZE-Mandats entsandt werden können.

Die Begründung des Bundesrates lässt aufhorchen: „Regionale Organisationen wie die EU, Einzelstaaten oder Gruppen von ähnlich gesinnten Staaten“ beschliessen vermehrt internationale Armeemissionen unabhängig von der UNO. Wegen fehlender völkerrechtlicher Mandate könne sich die Schweiz an solchen Missionen nicht beteiligen. Der Bundesrat erwähnt nicht, dass durch die Teilnahme an solchen völkerrechtlich nicht legitimierten EU-Missionen die Schweiz die sicherheitspolitische Absage der EU an das Völkerrecht fördern würde. Der Bundesrat verzichtete zwar auf Grund der vernichtenden Kritik im Rahmen der Vernehmlassung schlussendlich darauf, dem Parlament die Verwässerung des UNO-/OSZE-Mandats zu beantragen, die Stossrichtung der Armeepolizei ist aber klar ersichtlich.

Das VBS möchte mit seinem Vorschlag in der Armeerevision 09, Soldatinnen und Soldaten zu Wiederholungskursen im Ausland verpflichten zu können, die Ausbildungszusammenarbeit mit sogenannten „Partnerländern“ intensivieren. Damit sollten gemeinsame Erfahrungen als Grundlage für spätere gemeinsame Einsätze gemacht werden. Schweizer Soldatinnen und Soldaten werden heute nach Nato-Standards ausgebildet und evaluiert (Humbel 2007). Das VBS möchte zudem DurchdienerInnen, ZeitsoldatInnen und Berufsmilitärs künftig zu Auslandseinsätzen verpflichten können. Der Bundesrat bricht damit ein Versprechen, das er vor der Abstimmung über die Revision des Militärgesetzes im Juni 2001 gegeben hatte und das wohl massgeblich zur Befürwortung der Auslandseinsätze der Armee beitrug. Eine Analyse der Vorschläge zur Armeerevision 09 zeigt deutlich: Der Bundesrat möchte in Richtung Integration in die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) gehen.

Der Nationalrat hat zwar in der Sommersession (Koalition von Grünen, SVP und Teilen der SP) die Pflicht zu Auslandseinsätzen abgelehnt, die sicherheitspolitische Kommission des Ständerats hat sich hingegen am 24. Juni 2008 auf die Seite des Bundesrates gestellt und beharrt auf dem WK-Obligatorium im Ausland und auf dem Obligatorium für Auslandseinsätze von militärischem Personal. Damit dürfte sich der Nationalrat in einer der kommenden Sessionen erneut mit dieser Frage beschäftigen.

Trendwende zur Linken

Der Bundesrat steckt im Augenblick mit der Armeerevision, welche die Schweizer Armee bezüglich Einsatzformen und

Ausbildung mit den EU-Armeen kompatibel machen soll, fest. Seit dem Ende der Vernehmlassungsfrist zur Armeerevision 09 Anfang Dezember 2006 wurde kein Vernehmlassungsbericht verfasst – was nicht den politischen Gepflogenheiten entspricht. Dieses Stillhalten hat politische Gründe: die Vernehmlassung zur Armeerevision 09 hatte deutlich gezeigt, dass die Vorschläge aus dem VBS heute nicht mehrheitsfähig sind. Selbst die Schweizerische Offiziersgesellschaft wehrte sich in ihrer Stellungnahme dagegen, das UNO-/OSZE-Mandat zu streichen und militärisches Berufspersonal zu Auslandseinsätzen zu verpflichten. Die Revision wurde sowohl bei den Nationalkonservativen (SVP) als auch in Kreisen der friedenspolitischen Linken (Grüne, GSoA) abgelehnt. Dem VBS dürfte zudem auch der Stimmungswandel bei weiten Teile der links stehenden Schweizer Bevölkerung nicht entgangen sein. Diese stehen einem vermehrten Auslandengagement der Schweiz zunehmend skeptisch gegenüber.

Für die niedrigere Zustimmung zu bewaffneten Militäreinsätzen ist vor allem die linke Wählerschaft verantwortlich, wie die jährliche Befragung zum aussen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Meinungsbild zeigt (Haltiner 2007, 251). 2006 befürworteten noch 52,6 Prozent der politisch linksstehenden Interviewten zum Selbstschutz bewaffnete Schweizer Truppen im Ausland. 2007 waren es nur noch 40,1 Prozent. Während sich 2006 etwas mehr als 40 Prozent der Befragten aus dem linken Spektrum gegen bewaffnete Auslandseinsätze wandten, waren es 2007 rund 53 Prozent. Dieser Trend zur Linken wirkt sich auch in der SP-Basis aus. Gegen den Antrag der SP-Geschäftsleitung entschied die SP-Delegiertenversammlung in Delsberg, die Initiative „für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“ zu unterstützen. Die Geschäftsleitung begründete ihre Position mit der Meinung, die Schweiz dürfe ihren Partnerländern nicht die Waffen verweigern und sie dürfe die Kooperation mit „Europa“ im sicherheitspolitischen Bereich nicht gefährden. Die SP-Basis konnte dieser Argumentation nicht folgen. Angesichts der Tatsache, dass die grössten Bezugsländer von Schweizer Kriegsmaterial, die USA, Grossbritannien, Dänemark und Deutschland, allesamt im sogenannten „Krieg gegen Terror“ involviert sind, zog die EU-Karte nicht.

Bisher hatte die Koalition der Armeemodernisierer aus CVP, FDP und SPS im Parlament noch gespielt. Die Verdoppelung



der Auslandseinsätze wurde kurz vor Ende der letzten Legislatur auch von der SPS mitgetragen. Es ist allerdings fraglich, ob in der neuen Legislatur diese Koalition erneut spielen wird, sofern sich die kritischere Haltung der SP-Basis auch in der SP-Fraktion im Bundesparlament ausdrückt. Den ersten Test hat die neue SP-Fraktion aus friedenspolitischer Sicht hingegen „bestanden“. Im Nationalrat hatten die Anträge des Bundesrates auch dank der SPS keine Chance.

Inzwischen versucht das VBS mit millionenteuren Kampagnen, wie z.B. mit den Armeetagen 2007 in Lugano, das Image der Armee aufzubessern. Zudem wird versucht, das Schweizer Auslandengagement sichtbarer zu machen. Vertiefte politische und wohl kontroverse Diskussionen über mögliche Auslandseinsätze der Armee will der Bundesrat entschärfen, indem laut den Plänen der Armeerevision 09 der Bundesrat ohne Konsultation des Parlaments über Einsätze von bis zu 6 Monaten entscheiden könnte. Das Parlament soll bei längeren Einsätzen dadurch den Zwängen einer „Fait Accompli“-Politik ausgesetzt werden. Der Bundesrat schreibt im erläuternden Bericht zur Armeerevision 09: „Sofern der Bundesrat ein [...] längerfristiges Engagement ins Auge fasst, besteht ausserdem die Möglichkeit, die laufenden sechs Monate des Einsatzes [...] für die entsprechende politische Meinungsbildung [...] zu nutzen.“ (Bundesrat, 2006). Durch eine verstärkte öffentliche Berichterstattung über Schweizer Truppeneinsätze im Ausland („embedded journalism“) sollte an der Heimatfront die Unterstützung für den Auslandseinsatz herbeigeschrieben werden. Doch auch in diesem Punkt unterlag der Bundesrat in der nationalrätliche Debatte von Anfang Juni. Der Ständerat dürfte sich aber auch in dieser Frage gegen den Ständerat stellen. Wer schliesslich obsiegt, kann heute noch nicht beurteilt werden.

„War on terror“ und innere Sicherheit

Als am Ende des Kalten Krieges den Armeen der Feind abhanden kam, richteten sich diese bei der Suche nach neuen Aufgaben vermehrt auf die innere Sicherheit. Die Terroranschläge vom 9. September 2001 wirkten dann als Katalysator. Die hochindustrialisierten Länder erarbeiteten Abwehrdispositive bezüglich des „neuen Feindes“. Die Anschläge auf das World Trade Centre und das Pentagon hatten gezeigt, dass der „Feind“ geographisch nicht klar zu orten war. Er konnte die Sicherheit im Inneren der Staaten gefährden. Praktisch sämtliche Staaten verschärfen ihre Gesetze zur Wahrung der inneren Sicherheit, statt die Ursachen von Terroranschlägen zu analysieren und zu beseitigen. Die dadurch ausgelöste aktuelle Repressionswelle, die mit einiger Verzögerung auch die Schweiz erreichte, stellt das traditionelle, durch die Bundesverfassung verbrieftes staatliche Gewaltmonopol in Frage:

Es besteht die Gefahr, dass im Zuge der Terrorbekämpfung die Trennung zwischen innerer und äusserer Sicherheit aufgehoben wird. Dies ist aus folgendem Grund bedenklich: Polizeiliche Arbeit hat die durch das Rechtssystem gesetzten Regeln durchzusetzen. Wird die Armee im Innern eingesetzt, wird dadurch das militärische Freund-Feind-Schema auf die innere Sicherheit übertragen. Zudem droht dem Gewalt-

monopol die Privatisierung. Der Bundesrat verabschiedete Ende Oktober 2007 die „Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund“, die für Sicherheitsaufträge im In- und Ausland gilt. Der Bundesrat schafft damit die rechtliche Grundlage, um Massnahmen mit Zwangscharakter an private Sicherheitsdienste zu delegieren.

In der Schweiz setzte die Militarisierung der inneren Sicherheit wie in vielen anderen westlichen Ländern in den 1990er Jahren ein. Der Bundesrat erliess zwischen 1994 und 1997 vier Verordnungen, die Einsätze der Armee zur inneren Sicherheit regeln:

- Die Verordnung über Polizeibefugnisse der Armee (VPA)
- Die Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen (VSPTS)
- Die Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst (VOD)
- Die Verordnung über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst (VGD).

Auf dieser Grundlage konnte dann eine stetige Zunahme der Armeeeinsätze seit den späten 1990ern im Bereich der „subsidiären Sicherungseinsätze“ erfolgen. So haben sich zwischen 2001 und 2006 Sicherungseinsätze der Armee wie beispielsweise an internationalen Konferenzen (WEF, G8), der Bewachung von Botschaften oder im Rahmen des Grenzpolizeidienstes nahezu versechsfacht – von rund 56'000 auf 340'000 Einsatzstage. Im Rahmen der Fussballeuropameisterschaft 08 setzt die Armee bis zu 15'000 Soldaten ein. Offenbar war der Euro-Einsatz der Armee aber vor allem ein Propaganda-Einsatz, der das Ziel verfolgte, die Armee als unverzichtbar darzustellen: Das VBS erklärte in einer Medienmitteilung, während der ersten zwei Wochen der Euro seien weniger als halb so viele Soldaten im Einsatz gestanden wie ursprünglich angenommen (VBS 2008).

Der Bundesrat verfolgt mit der Armeerevision 09 das Ziel, die Hürden für den Assistenzdienst der Armee in Innern abzubauen. Bisher konnte der Bundesrat Armeeeinsätze im Innern dann selbständig beschliessen, wenn weniger als 2'000 SoldatInnen zum Einsatz kamen und diese höchstens drei Wochen dauerten. Für längere Einsätze oder Einsätze mit mehr Soldaten brauchte der Bundesrat die Zustimmung des Parlaments. Der Bundesrat möchte künftig in eigener Regie über Einsätze entscheiden, bei welchen bis zu 4'000



SoldatInnen zum Einsatz kommen. Nach der Kritik im Vernehmlassungsverfahren verzichtete der Bundesrat auf die Erhöhung des Kontingents. Stattdessen wollte der Bundesrat die Zustimmung des Parlaments nur noch einholen, sofern die Einsätze länger als 6 Monate dauerten. Doch auch in dieser Frage ist der Bundesrat im Nationalrat gescheitert.

Aktive solidarische Aussenpolitik für den Frieden

Eine dem Frieden und der internationalen Solidarität verpflichtete Politik darf sich nicht darauf beschränken, die Schweiz aus der EU-Militarisierung herauszuhalten. Es müssen vielmehr eigene Konzepte für eine schweizerische Friedens-, Aussen- und Sicherheitspolitik entwickelt werden. Diese müssen sich an der Förderung ziviler Konfliktprävention und Konfliktlösung, der Stärkung des Völkerrechts und der UNO, der Betonung der Menschenrechte und solidarischer Wirtschaftsbeziehungen orientieren. Es darf nicht vorkommen, dass der Bundesrat beispielsweise die Wirtschaftsbeziehungen mit Mexiko ausbaut und gleichzeitig dem kirchlichen Friedens- und Menschenrechtsprojekt Propaz die in Chiapas dringend benötigten Mittel streicht. Der bundesrätliche militärische Internationalismus hat nichts mit Solidarität zu tun – dies zeigt der Wunsch von Bundesrat Samuel Schmid, Soldaten nach Liberia zu schicken, das gleichzeitig vom schweizerischen Multi Mittal Steel Holdings AG wirtschaftlich und steuerlich schwer betrogen wird. Anstatt dass der Bund Soldaten entsendet, sollte die in Zug angesiedelte Firma dem armen Land faire Preise und korrekte Abgaben entrichten (EvB 2006). Dies wäre die wohl effizientere Friedensförderung.

Zivile Konfliktbewältigung bedingt den Verzicht auf jegliche Waffenexporte. Die heutigen Abnehmer von Schweizer Waffen sind vornehmlich im unsinnigen „war on terror“ aktiv. Die Schweiz sollte sich zudem aus der Nato-Partnerschaft für Frieden zurück ziehen. Afghanistan zeigt nämlich, dass sich die Nato immer mehr zu einem offensiven und globalen Kriegsbündnis entwickelt. Dessen Strategie unterscheidet sich immer weniger von derjenigen der USA. Demgegenüber sollte die Schweiz ihr Engagement innerhalb der UNO, der einzigen Alternative zum US-Imperium und zur Nato, ausbauen. Hier soll sie sich systematisch und konsequent für die Stärke des Rechts über das Recht des Stärkeren einsetzen – auch innerhalb der Organisation selber. Die Schweiz soll sich an vorderster Front für die weltweite Abrüstung engagieren – insbesondere bei den Atomwaffen. Der Bund sollte den freiwilligen Einsatz junger Menschen für die zivile Friedensarbeit fördern – und auf die Entsendung von Soldatinnen und Soldaten verzichten.

Das Konzept der aktiven Neutralität bietet aus unserer Sicht die Chance, die Schweizer Aussenpolitik verstärkt auf Frieden und Solidarität zu verpflichten. Neutralität darf also nicht als Abseitsstehen der Schweiz verstanden werden. Allerdings muss man sich dagegen wehren, dass die USA und die Nato systematisch versuchen, die Legitimitätsressource Neutralität, sei es über den Einsatz von Schweizer Soldatinnen und Soldaten oder von Schweizer Waffen, anzupapfen. Zudem muss die fatale Vermischung zwischen

militärischen und polizeilichen Kompetenzen und damit die Militarisierung der inneren Sicherheit verhindert werden. Die Armee oder Teile davon dürfen sich nicht zu einer Bundes-sicherheitspolizei entwickeln. Die Linke muss sich wieder verstärkt und mit einem kritischen Ansatz der Fragen der Aussen- und Sicherheitspolitik annehmen. Nur so kann die Militarisierung der Innen- und Aussenpolitik verhindert werden, um Platz für eine friedenspolitisch konsequente Alternative zu entwickeln.

Literatur

- Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 2007: Die Schweizer Armee zieht sich aus Afghanistan zurück, 21. November 2007 (http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/news/news_detail.15798.nsb.html).
- Erklärung von Bern EvB, 2006: Bermuda-Dreieck Zug-Zypern-Liberia (<http://www.evb.ch/p25011438.html>).
- Haltiner, Karl W./Wenger, Andreas/Würmli, Silvia/Wenger, Urs, 2007: Sicherheit 2007 – Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitische Meinungsbildung im Trend, Zürich.
- Humbel, Georg, 2007: Schweizer Soldaten werden im WK auf Nato-Standard getrimmt, in: Berner Zeitung BZ, 4. Dezember 2007, S. 2.
- Lang, Josef, 2001: Nationale Sicherheitspolitik am Scheideweg. Die Schweiz zwischen militärischem Interventionismus und zivilem Internationalismus, in: Widerspruch, Heft 41, Zürich.
- Lang, Josef, 2006: Braucht die Welt eine Schweizer Armee? Pazifistische Politik im 21. Jahrhundert, in: Pazifismus – Ideengeschichte, Theorie und Praxis (herausgegeben von: Bleisch, Barbara/Strub Jean-Daniel), Bern/Stuttgart/Wien.
- Lang, Josef, 2006: The long global war und die Schweizer Linke, in: Denknetz Jahrbuch 2006, Zürich.
- Luzi, Stefan/Lang, Josef, 2005: Die Militarisierung der EU und die Schweizer Sicherheitspolitik, in: Widerspruch, Heft 48, Zürich.
- Moosmann, Reto, 2007: Die Staatsgewalt als Jekami, in: GSaA-Zeitung, Nr. 132, Zürich.
- PSO-Kommission, Ausserparlamentarische Kommission für militärische Einsätze der Schweiz zur internationalen Friedensförderung, 2007: Jahresbericht 2006 (http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/p_security/PSO.html).
- Ramseyer, Niklaus, 2005: Armeechefs prüfen Afghanistan-Einsatz, in: Basler Zeitung BAZ, 14. Dezember 2005, S. 4.
- Schweizerischer Bundesrat, 2006: Erläuternder Bericht zur Revision 09 der Militärgesetzgebung (Militärgesetz, Armeorganisation, Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme).
- Schweizerische Offiziersgesellschaft SOG, 2006: Revision 09 der Militärgesetzgebung: Vernehmlassung, (http://www.sog.ch/typo/fileadmin/user_upload/pdf/MG_Rev__15_11_01.pdf).
- Stahel, Albert A., 2006: Quadrennial Defense Review Report (QDR), in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift ASMZ, 6/2006. ■



Prinzipien des Binnenmarktes haben bei der EU-Kommission Vorrang vor dem Ziel eines guten Gesundheitsdienst

Frauentagung in Norwegen zur EU-Gesundheitsrichtlinie

Wie jeden Herbst in den letzten 7 Jahren hat die norwegische Bewegung „Nein zu EU“ 2007 eine Frauentagung organisiert. Der Hauptgrund dafür besteht im Ziel, die Bedeutung der Frauen im Kampf gegen die EU-Mitgliedschaft Norwegens zu betonen. Norwegen hat bisher zweimal über die EG/EU-Mitgliedschaft abgestimmt, 1972 und 1994, und bei beiden Abstimmungen stimmten die Frauen mit überwältigender Mehrheit Nein. Die Tagung vom letzten Herbst 07 nahm sich am ersten Tag des Themas der EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie der kommenden EU-Gesundheitsrichtlinie vor. Am zweiten Tag wurde die norwegische Gleichstellungspolitik diskutiert.

Von Helle Hagenau¹⁾

Als die Tagung stattfand, wurde erwartet, dass die EU-Kommission noch vor Weihnachten 07 eine Gesundheitsrichtlinie vorstellen werde. Als die so genannte Bolkestein-Richtlinie publiziert wurde, umfasste diese auch die Gesundheitsdienstleistungen. Dieser Bereich wurde jedoch vom EU-Parlament entfernt – nach massiven Protesten von Gewerkschaften und einer breiten Koalition von Kräften, welche die öffentlichen Dienstleistungen verteidigten.

In der Folge wurde die EU-Kommission sehr schnell aktiv und sie publizierte ein Grünbuch, wie die Regulierungen des EU-Binnenmarktes auf den Gesundheitsbereich erweitert werden sollten. Es resultierte daraus ein Vorschlag für eine Richtlinie, die vor allem ein Recht auf Finanzierung durch den Wohnort-Staat enthält, wenn man in einem anderen EU-Staat behandelt wird. Auf den ersten Blick handelt es sich um einen harmlosen Vorschlag, aber er könnte verheerende Folgen für den Haushalt der öffentlichen Gesundheitssysteme haben.

Der Gesundheitssektor wird in den verschiedenen EU-Staaten unterschiedlich finanziert. In manchen Staaten handelt es sich um eine völlig öffentlich finanzierte Dienstleistung, während in anderen ein Mix von öffentlicher und privater Finanzierung vorliegt. Dieser Finanzierungsunterschied stellt eine grössere Herausforderung beim Versuch dar, das Feld EU-weit zu regulieren.

Die vorgeschlagene Gesundheitsrichtlinie würde ein Recht einführen, überall in der EU oder im EWR behandelt zu werden, wobei das behandelnde Land dem Land des Patienten die Behandlung in Rechnung stellen würde. Was hätte das für Folgen? Gewiss könnte der norwegische Staat eine Behandlung in Bulgarien zahlen. Kann aber Bulgarien für Bulgaren zahlen, die in Norwegen behandelt werden? Es könnte in der Tat für Norwegen viel billiger sein, Patienten zur Behandlung nach Bulgarien zu senden, als diese in Norwegen zu behandeln. Was wird das für Auswirkungen auf die Gesundheitssektoren der beiden Länder haben? Werden die Norweger in Bulgarien die Bulgaren aus den Spitälern drängen, weil die Spitäler dort ihre Kapazitätsgrenzen erreichen? Denn durch die Behandlung von Ausländern wird man Geld verdienen können, statt

welches für die einheimische Bevölkerung auszugeben.

Als die Gesundheitsrichtlinie zuerst an einem Treffen des Ministerrates diskutiert wurde, stellten sich acht Länder gegen sie. Die Europäischen Sozialisten haben ihre Besorgnis geäussert, ebenso wie zahlreiche Gewerkschaften und Angestellte des Gesundheitssektors. Die vorgeschlagene Gesundheitsrichtlinie wurde plötzlich auf unbestimmte Zeit auf Eis gelegt. Allerdings hat die neu gewählte Gesundheitskommissarin angekündigt, dass sie beabsichtige, die Richtlinie zu reaktivieren, aber erst nach dem irischen Referendum zum Lissaboner Vertrag.

An der Tagung wurde festgestellt, dass die Prinzipien des Binnenmarktes (Personenfreizügigkeit, freier Waren- und Dienstleistungsverkehr) bei der EU-Kommission Vorrang vor dem Ziel der Mitgliedstaaten habe, den Einwohnern einen guten Gesundheitsdienst zu bieten. Die Rhetorik der Richtlinie behandle die Patienten wie Kunden. Sie beruhe auf bisheriger EU-Markt-Ideologie, nicht jedoch auf der besten Praxis bei der Behandlung von Patienten. Zudem würde die Richtlinie dazu führen, dass ausgebildete Personen aus den ärmeren Ländern in die reicheren Länder abwanderten. ■

¹⁾ hhagenau@online.no; Mitglied des „Frauenkomitees“ und des „Internationalen Komitees“ von „Nein zur EU“



Kurzinfos

EU-Abgeordnete pro Atomkraft

Das EU-Parlament hat sich im Oktober 07 in einer Resolution für die Nutzung der Atomkraft in der EU stark gemacht. Es billigte den nach dem CDU-Abgeordneten Herbert Reul benannten Reul-Report, nach dem die Atomkraft sowohl heute als auch künftig von Bedeutung sei. Ohne Atomkraft seien die europäischen Klimaziele nicht zu erreichen. Die deutschen Abgeordneten stimmten in der namentlichen Abstimmung größtenteils mit ihren Fraktionen. Grüne und Linke votierten geschlossen gegen die Resolution, Konservative und Liberale stimmten ausnahmslos zu. Lediglich die Sozialdemokraten waren gespalten. Eine Resolution hat allerdings keine rechtliche Wirkung. Umwelt aktuell, Dezember 07 / Januar 08, S. 12

Gelockerte EU-Richtlinien zum Feinstaub besiegelt

Die Lockerung der Feinstaub-Richtlinien der Europäischen Union ist besiegelt: Vertreter der 27 Mitgliedstaaten verabschiedeten 14. April 2008 in Luxemburg eine Neufassung, die zahlreichen Grossstädten eine Gnadenfrist bis 2011 einräumt, um die eigentlich schon seit 2005 geltenden Feinstaub-Grenzwerte einzuhalten. Allerdings wird zusätzlich ein neuer Grenzwert für Kleinstpartikel eingeführt. Auf diesen Kompromiss hatten sich Europaparlament und EU-Regierungen im Dezember 07 geeinigt.

Die Feinstaub-Richtlinien schreiben einen Tageshöchstwert von 50 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter vor, der an höchstens 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Im Jahresmittel soll die Belastung höchstens 40 Mikrogramm pro Kubikmeter betragen. In den vergangenen Jahren scheiterten zahlreiche Grossstädte an diesen Vorgaben. Darum sollen Städte in Kessellagen oder mit ungünstigen Wetterverhältnissen bis Mitte 2011 Zeit haben, die Feinstaub Grenzwerte zu erreichen. Irland ist der einzige Staat der Europäischen Union, der nachweislich keine Probleme mit den Richtlinien hat.

Mit den überarbeiteten Richtlinien wird auch ein neuer Grenzwert eingeführt. Während bisher nur Staubpartikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometern (PM10) erfasst wurden, soll ab 2015 eine Obergrenze auch für Kleinstpartikel mit einem Durchmesser von 2,5 Mikrometern (PM2,5) gelten. Sie gelten als besonders gefährlich, weil sie tief in die Lunge eindringen und Atemwegserkrankungen sowie Herz-Kreislauf-Probleme verursachen können. Nach Angaben der EU-Kommission kostet die Feinstaubbelastung jährlich 350 000 Europäern das Leben. NZZ, 15. April 2008-06-19

EU-Pestizidzulassung: Rückschritte beim Kampf gegen giftige Chemikalien

Die Europäische Kommission hat im März 08 Änderungen an ihrem Vorschlag zur Zulassung von Pestiziden abgelehnt, die das EU-Parlament in erster Lesung verlangt hatte. Das Parlament selbst hatte die Vorschläge seines Umweltausschusses noch abgeschwächt. Dieser hatte zum Beispiel ein

EU-weites Reduktionsziel für die Anwendung von Pestiziden gefordert: minus 25 Prozent bis 2012 und eine Reduzierung um die Hälfte bis 2050. Dem war das Plenum nicht gefolgt. Das EU-Parlament hatte im Oktober 2007 in der ersten Lesung dennoch Verbesserungsvorschläge eingebracht, darunter strengere Verbotsvorschriften. Nach Meinung der Abgeordneten sollten künftig auch Wirkstoffe mit immunotoxischen und neurotoxischen Eigenschaften verboten werden. Dies lehnte die EU-Kommission nun ab und schlug vor, dass die Industrie diese Stoffe freiwillig ersetzen solle. Rund die Hälfte der Änderungsvorschläge, die die zuständige Berichtstersterin Hiltrud Breyer (Grüne) zusammengetragen hatte, fand die Kommission „inakzeptabel“.

Auch die Europäische Pflanzenschutzvereinigung ECPA lehnte von 484 Änderungsvorschlägen des Parlaments 267 ab. Besonders gegen das Verbot von Wirkstoffen mit immunotoxischen und neurotoxischen Eigenschaften läuft die Industrie Sturm. Dies habe ernste Konsequenzen für den europäischen Agrarsektor und würde bis zu 85 Prozent der Pestizidprodukte auf den Index setzen.

Im Mai 08 soll der EU-Ministerrat seine erste Lesung über das Pestizidpaket abhalten. Dieses besteht aus einer Rahmenrichtlinie zum Einsatz von Pestiziden, einer Verordnung zum Inverkehrbringen und der thematischen Strategie zur Nutzung von Pestiziden. Beim dabei geltenden Mitentscheidungsverfahren kann die EU-Kommission Kommentare zu den Änderungsvorschlägen des Parlaments machen. Die von der Kommission abgelehnten Änderungen kommen dann nur durch, wenn der Rat sie einstimmig annimmt. Die zweite Lesung des EU-Parlaments findet voraussichtlich im Herbst statt. Umwelt aktuell, Mai 2008, S. 10.

Brüssel gibt Plan für mehr Rechte von Homosexuellen auf

Unter dem Druck der deutschen Regierung gab die EU-Kommission ihre Pläne für mehr Rechte für Schwule und Lesben auf. Ein Antidiskriminierungsgesetz gegen jeglich Art von Diskriminierung war im Arbeitsprogramm 08 der EU-Kommission enthalten. Deutschland stellt sich gegen eine Anti-Diskriminierungsrichtlinie, welche sexuelle Orientierungen eingeschlossen hätte. Die EU-Kommission trat nun den Rückzug an – um sich auf den sicheren Grund der Rechte von Behinderten zu beschränken. Bezüglich Diskriminierung auf Grund von sexueller Ausrichtung, Alter und Religion werden entsprechend Empfehlung formuliert werden – statt einer verbindlichen Richtlinie. „Das ist ein Riesenschritt zurück“, sagt Juris Lavrikous von der International Lesbian and Gay Association. Es sei unverständlich, dass die EU-Kommission zurückweiche – nur weil ein paar konservative Länder Widerstand zeigten. Bei anderen Richtlinien würde man nicht so sensibel reagieren – etwa bei Energiefragen. EU-ObsERVER, 22. April 2008





Selbstentmachtung der Politik zulasten von Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Natur

Die einseitige Anerkennung des Cassis-de-Dijon-Prinzips

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip besagt, dass ein in einem EU-Land zugelassenes Produkt in jedem EU-Land verkauft werden kann. Unter der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips versteht man die Zulassung von EU-Produkten ohne eigenes Zulassungsverfahren und ohne dass die EU Gegenrecht gewährt. Laut den Befürwortern der einseitigen Anerkennung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sollen dadurch zahlreiche Handelshemmnisse zwischen der EU und der Schweiz abgeschafft werden. Eine Einführung des Prinzips droht allerdings Regulierungen zu beseitigen, die im Interesse von Natur und Konsumenten sind.

Von Paul Ruppen

Der Bundesrat verspricht sich von der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips die „*Belebung des Wettbewerbs im Inland sowie die Senkung der Kosten für die Unternehmen und der Konsumentenpreise... Nur wenn die Schweiz im Einkauf ungehindert auf die effizienten Produktionsserien für den europäischen Markt zugreifen kann, wird im Inland allmählich ein Preisniveau und ein differenziertes Produktangebot erreicht, wie es die Konsumenten wünschen und wie es für die internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie erforderlich ist. Gleichzeitig soll dadurch die wettbewerbsfördernde Wirkung des bereits revidierten Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes noch verstärkt werden*“ (Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), Erläuternder Bericht). Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ist dabei laut Bundesrat in seine Strategie einzuordnen, nicht-tarifäre Handelshemmnisse abzubauen.

Generell werden laut Bericht z. B. folgende, für Privathaushalte bedeutende Produktkategorien aufgrund der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips freien Zugang zum schweizerischen Markt haben: die meisten Lebensmittel, Kosmetika, Textilien, Fahrräder sowie Alarmanlagen gegen Feuer und Einbruch.

Die Position der Konsumentenschützer

Die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) und Fédération romande des consommateurs (FRC) unterstützen die rasche Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Dies sei ein Baustein im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz. Sie versprechen sich davon eine grössere Angebotsvielfalt bei tieferen Preisen. Im sensiblen Bereich der Lebensmittel verlangen sie hingegen den Vorrang von Gesundheitsschutz und Informationsrecht

der Konsumentinnen und Konsumenten. Diese Position ist nicht besonders kohärent. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip besagt ja gerade, dass Waren die in einem EU-Land zugelassen sind, in jedem EU-Land zugelassen werden müssen. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip zu verlangen – und dazu Ausnahmen – ist ein Etikettenschwindel. Die Position hat allerdings den Vorteil, dass sie die Notwendigkeit eigener Regulierungen zum Schutz der KonsumentInnen betont und damit grundsätzlich das Cassis-de-Dijon-Prinzip kritisiert.

Gesundheitsschutz und Recht auf Information bei Lebensmitteln

SKS und FRC verlangen vom Bundesrat angesichts der Tatsache, dass Lebensmittel ein ausserordentlich sensibles Gut sind und Sicherheit und Qualität den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten ein grosses Anliegen seien, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten. SKS und FRC kritisieren, dass der Bundesrat vorschlägt, Vorschriften dort nicht an die EU anzugleichen, wo ein echter Zusatznutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten bestehe und Vorschriften da anzugleichen, wo KonsumentInnen zu Schaden kommen. SKS und FRC haben die Beilage zu den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) von 31.10.2006 «Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht» aufgeführten Vorschriftsunterschiede begutachtet und hinsichtlich seines «echten Zusatznutzens» überprüft.

Dabei liessen sich SKS und FRC von zwei Prinzipien leiten:

- Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen über die relevanten Informationen über die Produkte verfügen, welche auf dem Markt erhältlich sind. Die relevanten Informationen – dies zeigen Umfragen – sind beispielsweise die Deklaration der Herkunft eines Lebensmittels und die Deklaration der Verwendung der Gentechnik.
- Inhalts- und Zusatzstoffe, die gesundheitsschädigend sind oder deren Gesundheitsauswirkungen noch nicht bekannt sind, sollen nicht in Lebensmitteln enthalten sein.

Die Überprüfung der Abweichungen des Produkterechtes führte auf dem Hintergrund der erwähnten Prinzipien zu folgenden Forderungen nach Ausnahmen:



Forderungen von SKS und FRC nach 10 Ausnahmebestimmungen

1. Insbesondere der Azofarbstoff Tartrazin (E 102) soll in der Schweiz weiterhin verboten sein. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen die Gesundheitsgefährdung für den Menschen.

2. In der Schweiz müssen im Gegensatz zur EU auch unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen (z.B. Milch, glutenhaltiges Getreide, Soja, Nüsse) deklariert werden. Die Deklaration «kann Spuren von XXX enthalten» ist bedeutsam für die etwa 300'000 Allergikerinnen und Allergiker, die in der Schweiz leben. Bereits eine geringe Vermischung kann zu einer heftigen Reaktion führen.

3. Die Anreicherung von Lebensmitteln mit Zusatzstoffen birgt ein gesundheitsschädigendes Potenzial. Es ist daher nötig, Höchstmengen für die Anreicherung festzulegen. Dies machen jedoch nicht alle EG- bzw. EWR-Staaten.

4. Konsumentinnen und Konsumenten soll nicht zugemutet werden, Lebensmittel zu konsumieren, die hohe Konzentrationen an Fremdstoffen, beispielsweise Schwermetalle oder toxische Inhaltsstoffe, enthalten. Diese gelangen bei der Herstellung oder durch Umwelteinflüsse in die Lebensmittel. Davon geht eine grosse Gesundheitsgefährdung aus.

5. Die Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden (radioaktiven) Strahlen wird von einem Grossteil der Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt. In der EG ist dieser Bereich nicht oder nur teilweise harmonisiert.

6. In der Schweiz ist die Herkunftsdeklaration bei Lebensmitteln zwingend. Dabei wird unterschieden zwischen vorverpackten Lebensmitteln (z.B. Gemüse) und zusammengesetzten Lebensmitteln (z.B. Käse). Die Herkunftsdeklaration wurde auf Verlangen der Konsumentenorganisationen im Jahr 2000 eingeführt. Sie entspricht einem wesentlichen Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. Sie wollen wissen, woher die Lebensmittel stammen, die sie essen (GFS-Umfrage «Landwirtschaft» 2004). Würde die Herkunftsdeklaration fallen gelassen, wären die Konsumentinnen und Konsumenten einer zentralen Information beraubt. Beispielsweise würden sie im Unklaren gelassen, ob das ausländische Poulet nun aus Frankreich oder aus Brasilien stammt. Oder ein Lebensmittel kann als Schweizer Lebensmittel angepriesen werden

bzw. es wird als solches kommuniziert, wobei der Rohstoff (z.B. die Milch oder das Fleisch) aus dem Ausland stammt.

7. Die Schweizer Bestimmungen zum Inverkehrbringen und Deklarieren von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind strenger als diejenigen der EU. Und wohl dennoch zu locker, wie das Volks-Ja zur Gentechfrei-Initiative gezeigt hat. Bezüglich GVO besteht eine hohe Sensibilität bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Die gesundheitlichen Auswirkungen von GVO sind weiterhin unklar.

8. Die Käfighaltung von Legehennen ist in der Schweiz seit 1992 verboten, in der EU hingegen erlaubt. Aus Gründen der Transparenz müssen importierte Käfigeier mit einer Deklaration «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» versehen werden.

9. In der Schweiz müssen alkoholische Süssgetränke («Alcopops») mit den Hinweisen «alkoholisches Süssgetränk» und «enthält x% vol Alkohol» versehen werden. So werden Alcopops als alkoholhaltige Getränke erkannt. Sowohl die Jugendlichen als auch das Verkaufspersonal haben somit eine eindeutige Orientierungshilfe.

10. In der EU dürfen Lebensmittel als Heilmittel angepriesen werden, in der Schweiz nicht. Die Schweizer Regelung verhindert, dass für Lebensmittel mit angeblichem Zusatznutzen für die Gesundheit («Functional Food») entsprechend geworben wird (z.B. «aktiviert die Darmflora»). Denn der gesundheitliche Zusatznutzen ist in einigen Fällen nicht erwiesen, in anderen umstritten. Es besteht somit ein Täuschungspotenzial über die wahre Gesundheitswirkung. Die Durchschnittskonsumentin kann den Wahrheitsgehalt der Werbung für diese Lebensmittel nicht ausmachen. Es ist daher nötig, dass klare Bestimmungen existieren. In jüngster Zeit wurde die Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln in der Schweiz durch Leitentscheide des Bundesgerichts erfolgreich vorgenommen.

Entgegen diesen Forderungen möchte der Bundesrat aber gerade beim Gesundheitsschutz von Lebensmitteln kaum Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip machen. SKS und FRC zeigen sich hierüber entrüstet. Gesundheit sei das höchste Gut. SKS und FRC verlangen die Beibehaltung des Schweizer Rechts in diesem Bereich. Stattdessen sollen konsequent Vorschriftenunterschiede im technischen Bereich beseitigt werden. Hier bringen die Schweizer Normen den Konsumentinnen und Konsumenten keinen Vorteil, sondern lediglich höhere Preise. Ausnahmen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip dürften gemäss SKS und FRC nur Anliegen dienen, die einen höheren Preis legitimieren. SKS und FRC verlangen entsprechend, dass die Schweizer Errungenschaften bezüglich Transparenz und Gesundheitsschutz im sensiblen Bereich der Lebensmittel beibehalten würden. Solche Deklarationen, Grenzwerte und Verbote seien nicht Handelshemmnisse, sondern böten den Konsumentinnen und Konsumenten einen echten Zusatznutzen im Sinn von Transparenz und Wahlfreiheit.

Nicht ganz zutreffend behaupten SKS und FRC, die EU-Mitgliedsländer könnten Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip machen: wenn ein Land den Schutz der Gesundheit höher gewichte, könne es die Einfuhr des Produktes unter-



sagen. In der Tat hängt dies nicht einfach von einer Gewichtung ab, sondern Einschränkungen müssen wissenschaftlich klar begründet sein. Andernfalls müssen die Produkte zugelassen werden. Entsprechende Einfuhrbeschränkungen könnten vor dem EU-Gerichtshof eingeklagt werden und dieser ist bekanntlich sehr binnenmarktfreundlich. Es ist allerdings richtig, dass bei der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips die Schweiz an keine entsprechenden Regelungen der EU gebunden ist. Sie kann jederzeit im Rahmen der WTO reregulieren.

Um die Wirksamkeit des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu garantieren, verlangen die Konsumentenschutzorganisationen Begleitmassnahmen:

- Die Behörden der Marktüberwachung müssten die Kompetenz und die Mittel haben, um die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu garantieren.
- Die mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips versprochenen Preissenkungen dürfen nicht im Zwischenhandel hängen bleiben, sondern müssten an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden.

Neben der bereits erwähnten Kritik, dass Handelserleichterungen nicht unbedingt als „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ zu verkaufen sind, wenn man das Prinzip als solches mit Ausnahmen aufhebt, ist zu bemerken, dass die Konsumentenschutzorganisationen offenbar davon ausgehen, dass sich dessen Einführung in Preisreduktionen auswirken, ohne auf die Löhne zu drücken. Das ist aber kaum realistisch. Der Bundesrat und die Exportwirtschaft erhoffen sich wohl nämlich genau diesen Lohndruck – um „die *internationale Konkurrenzfähigkeit*“ zu fördern.

Ganzheitlicher Ansatz

SKS und FRC verlangen einen ganzheitlichen Ansatz. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sei lediglich eine Einzelmassnahme. Die Schweiz solle sich dort der EU anpassen, wo die EU bessere Vorschriften habe:

- Die Schweiz solle die EU-Vorschriften zur Produktsicherheit, welche das Schweizer Niveau übersteigen, übernehmen.

Weiter müsse sich die Schweiz den europäischen Systemen der Produktsicherheit anschliessen wie dem Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) und *Bezeichnung* (RAPEX). Nur so könnten gefährliche Produkte rasch, effektiv und effizient vom Markt genommen werden.

- Im gesamten Konsumentenrecht gebe es zahlreiche Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU: z.B. Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Garantieleistungen, E-Commerce. SKS und FRC verlangen vom Bundesrat, auch hier für die gleichen Rechte für Konsumentinnen und Konsumenten zu sorgen.
- Auch privatrechtliche Normen würden Produkte verteuern. Beispielsweise gelten in der Schweiz für Kücheneinbaugeräte 55 cm Breite als Norm, in der EU hingegen 60 cm.
- Die Zulassung von Parallelimporten patentgeschützter Güter würde den Wettbewerb ankurbeln und den Preisdruck verschärfen. SKS und FRC verlangen deshalb die rasche Zulassung von Parallelimporten.

Position der Umweltverbände

Im Vorfeld der EWR-Abstimmung beschäftigten sich die Umweltverbände eingehend mit den umweltrelevanten Aspekten der „Aufhebung nicht-tarifärer Handelshemmnisse“. Eine eigene, vollamtliche Koordinationsstelle für Fragen der EU-Integration analysierte die entsprechenden Auswirkungen datailliert. Heute kümmern sich die Verbände weniger um entsprechende mögliche Auswirkungen. Es gibt anscheinend niemanden, der sich bei den Verbänden systematisch mit den möglichen Auswirkungen auf die Umwelt beschäftigt. Etwas aufgeschreckt wurden die Umweltverbände, als der Bundesrat das Verbot von Wassermotorrädern (Jet-Ski) auf Schweizer Gewässern aufheben wollte. Die entsprechende Aufhebung wurde vom Bund durch den Hinweis auf den Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse begründet.

Pro Natura etwa forderte vom Bund, auf die Zulassung von Jet-Ski auf Schweizer Gewässern zu verzichten. Der Bund solle das Allgemeinwohl und den Schutz der Umwelt stärker gewichten als das Vergnügen weniger Personen. Die Naturschutzorganisation befürchtete zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm und die unnötige Störung der Tier- und Pflanzenwelt unserer Gewässer. Pro Natura schrieb in ihrer Pressemitteilung:

„Jet-Ski erreichen Geschwindigkeiten von über 100 km pro Stunde. Solche Gefährte verursachen beträchtlichen Lärm, der für Wildtiere an Gewässern zusätzlichen und unnötigen Stress verursacht. Auch Anwohner und Erholungssuchende würden massiv gestört. Abgesehen vom Lärm gefährden Wassermotorräder die Natur der Gewässer durch Wellenschlag, Verschmutzung des Wassers mit auslaufenden oder abgelassenen Stoffen sowie durch die Möglichkeit, bis in ökologisch sensible Flachwasserzonen vorzudringen. Der Nutzen einer kleinen Gruppe von Benutzern steht für Pro Natura in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden für die Allgemeinheit“.

„Der Bund will die Zulassung von Wassermotorrädern zwar bezüglich Zeit und Ort einschränken. Er räumt aber selber



ein, dass diese Einschränkung sehr schwer zu kontrollieren ist und sieht die Gefahr der missbräuchlichen Benützung. Das Scheitern der vorgeschlagenen Einschränkungen ist somit vorprogrammiert“.

Kürzlich wurde die Zulassung der Jet-Skis vom Bundesrat auf Grund des öffentlichen Druckes zurückgenommen. Befremdlich ist, dass nach diesem Vorfall die Umweltorganisationen sich nicht an eine systematische Analyse der allfälligen umweltpolitischen Auswirkungen der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips und des sonstigen Abbaus nicht-tarifärer Handelshemmnisse gemacht haben.

Kurzinfos

Gesunkene EU-Begeisterung Calmy-Reys

2003 hatten die Schweizer Euronationalen Morgenluft gewittert. Endlich eine EU-Befürworterin an den Schalthebeln der Macht! Heute ist die Begeisterung der Ernüchterung gewichen. Zwar sprach sich Calmy-Rey für die Bilateralen Verträge aus, doch von einem Beitritt spricht sie nie. Calmy-Rey sei skeptischer geworden gegenüber einem EU-Beitritt, bestätigt ein EDA-Mitarbeiter. Nicht zuletzt schätzt sie die Freiheit ausserhalb der EU. Als Aussenministerin eines vergleichbaren EU-Landes hätte sie viel weniger Handlungsspielraum. NZZ am Sonntag, 11. Mai 2008, S. 31

Grenzüberschreitender Warenverkehr – Probleme Schweiz – EU gelöst

Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU soll es trotz neuen EU-Sicherheitsvorschriften keine zusätzlichen Pflichten und Voranmeldungen geben. Darauf haben sich laut Angaben beider Seiten Delegationen der Schweiz und der EU beide Parteien in Brüssel verständigt (Ende Mai 08). Allerdings müssten nun noch Detailfragen geklärt werden, sagte der Schweizer Verhandlungsleiter, Hermann Kästli. Eine nächste Verhandlungsrunde sei noch vor der Sommerpause geplant. Mit dieser Entwicklung hat sich ein von der Schweiz eingebrachter Ansatz durchgesetzt (vgl. NZZ vom 30. 5. 08). Nötig geworden sind die Verhandlungen, weil die EU neue Sicherheitsvorschriften für den Warenverkehr mit Drittstaaten erlassen hat. So müssen ab dem 1. Juli 2009 den Zollbehörden für jede Lieferung zahlreiche zusätzliche Daten 1 Stunde (Strassenverkehr), 2 Stunden (Bahn) bzw. 30 Minuten (Luft) vor dem Grenzübertritt elektronisch geliefert werden. Angesichts des hohen Verkehrsaufkommens zwischen der Schweiz und der EU hätte dies zu erheblichen Störungen führen können.

Die nun angestrebte Lösung vermeidet solche Friktionen, indem sie die Schweiz, die ohnehin ähnliche Sicherheitsstandards kennt, gewissermassen in den «Waren-Sicherheitsraum EU» integriert: Den neuen Sicherheitsbestimmungen soll lediglich der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Nicht-EU-Staaten unterworfen werden. Dies bedingt, dass die

Literatur

- Erläuternder Bericht: Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)
- Positionspapier, Cassis-de-Dijon-Prinzip: SKS und FRC verlangen rasche Einführung mit 10 Ausnahmen, Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) und Fédération romande des consommateurs (FRC)
- Flyer Allergene: Im Interesse der Konsumentenschaft mit Lebensmittelallergien gegen den Abbau sinnvoller Deklarationen! Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) und Fédération romande des consommateurs (FRC)
- Pressemitteilung Pro Natura: Pro Natura will keine Jet-Ski auf Schweizer Gewässern Basel, 6. März 2008 ■

Schweiz an ihren internationalen Flughäfen für Luftfracht von und nach Ländern ausserhalb der EU das EU-Sicherheitsregime übernimmt. Bei Ausfuhren ist die Arbeitsteilung noch zu klären. Hingegen soll es beim Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU (sowie beim Transit durch die Schweiz) beim Status quo bleiben. NZZ, 31. Mai/ 1. Juni 2008, S. 23

Die deutsche Sprache in der EU diskriminiert

Die Diskriminierung der deutschen Sprache bei der Ausschreibung eines EU-Projekts hat der Kommission in Brüssel Kritik vom europäischen Bürgerbeauftragten eingebracht. Sie hätte für das Projekt Bewerbungen in allen offiziellen EU-Sprachen akzeptieren müssen, erklärte der Bürgerbeauftragte am 27. Mai 2008. Er reagierte damit auf eine Beschwerde einer deutschen Nichtregierungsorganisation. Die EU-Kommission hatte im Jahr 2004 ein Rehabilitationsprojekt für Folteropfer ausgeschrieben, das in der EU oder einem Drittland ausgeführt werden sollte. Sie bat um Bewerbungen in englischer, französischer oder spanischer Sprache. Die deutsche Nichtregierungsorganisation wollte ihre Bewerbung auf Deutsch einreichen. Die Kommission bestand jedoch auf einer Übersetzung. Sie erklärte, bei Projekten mit Drittländern sei der Gebrauch aller damals 20 EU-Amtssprachen aus Kosten- und Zeitgründen nicht möglich.

Der Bürgerbeauftragte verwies indes darauf, dass die Kommission zur Annahme von Dokumenten in allen EU-Amtssprachen rechtlich verpflichtet sei. Selbst wenn die Brüsseler Behörde dies für zu teuer und wenig praktikabel halte, könne sie sich dieser Verpflichtung nicht einfach entledigen. Die mittlerweile 23 EU-Amtssprachen sind die in den 27 EU-Staaten verwendeten Nationalsprachen. Einzig Luxemburg hat auf die Erklärung seiner Landessprache, des Letzebuergeschen, zur EU-Amtssprache verzichtet. NZZ, 28. Mai 2008, S. 2





Seit dem EU-Beitritt Österreichs halten die Löhne mit der Wirtschaftsentwicklung nicht mehr schritt

ArbeitnehmerInnen sind die großen Verlierer des EU-Beitritts

Die „guernica“ (Zeitung der Werkstatt Frieden & Solidarität) hat die Entwicklung der Löhne und Gehälter in Österreich seit den 80er Jahren unter die Lupe genommen. Das Ergebnis ist eindeutig: während in den 12 Jahren vor dem EU-Beitritt der Löhne und Gehälter noch einigermaßen mit dem Wachstum der Wirtschaft Schritt halten konnten, ist es damit seit dem EU-Beitritt schlagartig vorbei. Die ArbeitnehmerInnen werden vom Wirtschaftswachstum abgekoppelt. Die Reallöhne gehen zurück bzw. stagnieren, während die Gewinne davon galoppieren.

Werkstatt Frieden & Solidarität,

Vergleicht man die 12 Jahre vor dem EU-Beitritt (1982 – 1994) mit den 12 Jahren danach (1994 – 2006), so zeigt sich zunächst, dass sich das reale BIP-Wachstum nach dem Beitritt abgeschwächt hat (um immerhin 4,5%). Viel entscheidender jedoch ist die dramatisch veränderte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, die seit Mitte der 90er Jahre stattgefunden hat. Als besonders aufschlussreich erweist sich die Gegenüberstellung der Nettoeinkommen pro Arbeitnehmer – also das, was effektiv im Geldbörsel bleibt – mit dem realen Bruttoinlandsprodukt/Einwohner (sh. Grafik einzufügen). Von 1982 bis 1994 wurden die Arbeitnehmer noch einigermaßen – wenn auch nicht mehr vollständig – am Wachstum der Güter und Dienstleistungen beteiligt. In diesen 12 Jahren stieg das BIP/Kopf um rd. 26%, die Nettoeinkommen/ArbeitnehmerIn um 20,4%. Mit dem EU-Beitritt ändert sich das Bild geradezu schlagartig. Während das BIP/Kopf nach wie vor stetig ansteigt, erleben die ArbeitnehmerInnen in 10 von 12 Jahren

Reallohnverluste gegenüber 1994. 2007 liegt das Nettoeinkommen gerade einmal um 0,7% über dem Jahr 1994, während das BIP bereits um über 20,4% gegenüber dem Vergleichsjahr von 1994 angestiegen ist.

Untere Lohngruppen stürzen ab

Dabei verhüllen die durchschnittlichen Einkommen der ArbeitnehmerInnen, dass auch innerhalb der unselbständig Erwerbstätigen die Schere immer weiter auseinandergeht. Vor allem für die unteren Einkommensgruppen hat sich die Lage geradezu dramatisch verschlechtert. So ist das 1. Quartil der Arbeitnehmer-Einkommen (d.h. ein Viertel verdient weniger, drei Viertel verdienen mehr) netto real seit 1997 um 11,5% zurückgegangen, bei den Arbeiterinnen gar um 22,5%. Das



heißt freilich nicht, dass die Stundenlöhne um diesen Betrag gekürzt wurden, in diesen Daten kommt vor allem zum Ausdruck, dass die Zahl der geringfügig und prekär Beschäftigten massiv angestiegen ist.

Doch auch durch diese inflationsbereinigten Zahlen wird die Entwicklung der wirklichen Kaufkraftentwicklung noch beschönigt. Denn die Realeinkommen ermitteln sich aus einer durchschnittlichen Inflationsrate, wo Lebensnotwendiges und Luxuskonsum zusammenfließen. Eine detaillierte Untersuchung der Preissteigerungen ergibt, dass die Ausgabengruppe „Wohnen – Energie – Wasser“ fast doppelt so schnell gestiegen ist wie die durchschnittliche Inflation. Und gerade diese Ausgaben schlagen im Warenkorb von Niedrigverdienern überproportional zu Buche, während sie vom Preisverfall bei Fernreisen und Elektrogeräten wenig bis gar nicht profitieren.

Großkonzerne profitieren

Wenn das BIP pro Einwohner deutlich steigt, aber die Arbeitnehmereinkommen stagnieren oder sogar sinken, muss

wer anderer kräftig profitieren. Die seit dem EU-Beitritt um rd. 6% steigende „Gewinnquote“ (d.h. Anteil der Betriebsüberschüsse und Selbständigen-Einkommen am Volkseinkommen) bringt diese Entwicklung nur unzureichend zum Ausdruck, denn innerhalb der selbständig Erwerbstätigen geht die Schere zwischen oben und unten kräftig auseinander. Bei den Selbständigen verdient das oberste Einkommensviertel fünf Mal so viel wie das unterste (bei den Unselbständigen beträgt dieser Unterschied „nur“ das Zweieinhalb-fache). Exorbitant angewachsen sind die Gewinne der großen Konzerne. Zwischen 2002 und 2006 sind die Gewinne (nach Steuer) der 30 größten börsennotierten österreichischen Konzerne um 380%, deren Dividendenausschüttungen um 220%, die Managergehälter um 120% gestiegen. Der Personalaufwand je Mitarbeiter ist dagegen um 1% gesunken. Werkstatt-Rundbrief Nr. 17/2008, 4. Juni 2008 ■

Kurzinfos Soziales

EU-Gerichtshof - Streikverbot für Streiks gegen Lohndumping

Ende Dezember 2007 hat der EuGH zwei spektakuläre Urteile gefällt, welche die Sozialsysteme der EU erschüttern könnten. Anhand zweier Arbeitskonflikte in Schweden und Finnland kamen die obersten EU-Richter zu folgenden Urteilen: *Erstens*: Unternehmen, die einen Firmensitz in einem Billiglohnland der EU haben, dürfen in allen anderen EU-Staaten Beschäftigte unter Kollektivvertrag zahlen (in Schweden zahlte eine estnische Firma 50% unter KV!). *Zweitens*: Gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen gegen diese Art des Lohndumpings sind unzulässig. Begründung: Sicherung des „freien EU-Binnenmarktes“, wie er durch die EU-Verträge vorgegeben ist. Ein prominenter Arbeitsrechtler hat bereits darauf hingewiesen, dass auf Grundlage dieses Urteils in Hinkunft auch Streiks, die den „freien Warenverkehr“ beeinträchtigen (z.B. Eisenbahnerstreiks) per EU-Recht niedergeschlagen werden könnten. Diese EuGH-Urteile stellen daher einen Dammbreach dar, grundlegende Errungenschaften der ArbeitnehmerInnen wie Kollektivverträge und das Streikrecht drohen unter dem Hammer des EU-Binnenmarktes zu zerbrechen. Werkstatt-Rundbrief Nr. 17/2008, 4. Juni 2008, s. auch NZZ, 19. Dezember 2007, S. 23

Vorlage für EU-Arbeitszeitrichtlinie: Auf dem Weg zur 65-Stundenwoche!

Die von den EU-Arbeits- und Sozialministern vorgelegte EU-Arbeitszeitrichtlinie weist sozialpolitisch ins 19. Jahrhundert zurück:

- die Wochenarbeitszeit soll 60 Stunden betragen können (im Fall von Tarifregelungen sogar darüber), im Fall von Bereitschaftsdiensten darf die Wochenarbeitszeit 65 Stunden dauern.

- Der Durchrechnungszeitraum wird auf 12 Monate ausgedehnt, sodass der Flexibilisierung und überlangen Tages- und Wochenarbeitszeiten Tür und Tor geöffnet werden.
- Das sog. „opt-out“ für die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden soll beibehalten werden. D.h. die Arbeitgeber können Druck auf den/die einzelnen Arbeitnehmer/in ausüben, einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit über 48 Stunden einzelvertraglich zuzustimmen.
- Der inaktive Teil der Arbeitsbereitschaft soll nicht mehr als Arbeitszeit gelten. Damit wird „auf EU-Ebene eine Tür geöffnet, dass Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein müssen, ohne dass es als Arbeitszeit zählt“, kritisiert dazu der stv. Direktor der Österreichischen Ärztekammer, Lukas Stärker. Werkstatt-Rundbrief Nr. 18/2008, Juni 2008

CH-Gewerkschaften und Personenfreizügigkeit

Zum dritten Mal haben die Gewerkschaften vor einem Entscheid über die Personenfreizügigkeit mit der EU die Forderung nach Absicherung der Löhne und Arbeitsbedingungen eingebracht. Nach der Einführung der flankierenden Massnahmen beim Abschluss der bilateralen Abkommen und nach der Verschärfung anlässlich der Ausdehnung auf die zehn neuen EU-Mitglieder von 2004 ging es mit Blick auf den Einbezug von Rumänien und Bulgarien speziell um die praktische Durchsetzung. Erreicht wurde namentlich die Aufstockung des Personals für die Kontrollen, die grundsätzlich in allen Betrieben, besonders aber im Fall grenzüberschreitender Arbeitseinsätze erfolgen.

Der Dachverband an der Delegiertenversammlung Mitte Juni 08 in Bern beschränkte sich auf den einstimmig gefällten Beschluss, kein Referendum zu ergreifen oder zu unterstützen. Die eigentliche Parole soll erst kurz vor der zu erwartenden Volksabstimmung festgelegt werden. Bis dahin haben der



Vorstand und das Sekretariat «alles zu tun, um die noch pendenten Probleme zu lösen».

Wie Damel Lampart, Chefökonom, ausführte, sind schon etliche Fragen im Sinn des SGB gelöst. In den letzten anderthalb Jahren wurden 30 000 Lohnkontrollen durchgeführt, 5000 Verstösse festgestellt und die Verantwortlichen gebüsst oder mit einer Sperre belegt. Das Bussenmaximum wurde von 5000 auf 10 000 Franken erhöht, ertrappte Scheinselbständige müssen den Arbeitseinsatz sofort abbrechen. Die Einigung auf einen neuen Landesmantelvertrag in der Bauwirtschaft hat ein grosses Loch in der Flanke geschlossen.

Noch offen ist die Erfüllung weiterer gewerkschaftlicher Forderungen. Für die Festlegung von Mindestlöhnen für Haushalthilfen einschliesslich Reinigung laufen Abklärungen; ein Entscheid soll in der zweiten Jahreshälfte fallen. Ein Gesamtarbeitsvertrag für Temporärarbeit (bisher gab es nur eine Regelung für den Bau) ist ausgehandelt, aber noch nicht ratifiziert und allgemeinverbindlich erklärt. Wichtig sind für den SGB ausserdem ein Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich der Post und generell die vertragliche Erhöhung der Mindestlöhne.

Es zeigte sich, dass die Stimmung besonders in Grenzkan-tonen wie dem Tessin und Genf heikel ist. Zudem wurde der Bundesrat aufgefordert, trotz Reklamationen aus Österreich und Deutschland an der achttägigen Frist für die Anmeldung grenzüberschreitender Dienstleistungen festzuhalten (s. nächstes Kurzinfor). Eine neue Gefahr sieht der Gewerkschaftsbund in der Revision des Gesetzes über das Beschaffungswesen. Nach dem Vernehmlassungsentwurf muss ein Anbieter zwar weiterhin bestimmte Arbeitsbedingungen einhalten. Massgebend sollen allerdings nur noch staatliche Regelungen sein, also allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge. Andere Vereinbarungen oder die üblichen Arbeitsbedingungen «können» ein Kriterium sein. Zudem gelten für ausländische Anbieter wie bisher die Bedingungen am Ort, wo die Leistung erbracht wird, für inländische hingegen jene am Ort ihres Sitzes. Darin sieht der SGB eine Ritzung eines Prinzips für den Schutz einheimischer Arbeitnehmer und einen Ansatzpunkt für die EU, Gleichbehandlung zu verlangen. In einer Resolution wurde die Gesetzesänderung als inakzeptabel bezeichnet; sie würde eine Nivellierung nach unten bringen. NZZ, 17. Juni 08, S. 13

Kritik aus Brüssel an Schweizer 8-Tage Regelung

Die EU-Kommission hat auf Klagen von Handwerkern aus Österreich, Deutschland und Frankreich reagiert und die Schweizer Anwendung der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen kritisiert. Insbesondere stellt sich die Brüsseler Behörde auf den Standpunkt, die achttägige Frist für das vorgängige Anmelden von Arbeiten in der Schweiz sei mit dem Abkommen nicht vereinbar. Sie stösst sich auch an harschen Sanktionen gegen geringfügige Verstösse. Das Integrationsbüro in Bern bestätigte gegenüber der Nachrichtenagentur SDA, ein entsprechendes Schreiben Mitte Februar 08 erhalten zu haben. Man werde spätestens bis zur nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses EU Schweiz

Ende Juni 08 antworten.

Vor allem die Klagen aus Vorarlberg und Baden Württemberg sind seit längerem bekannt und waren zum ersten Mal im Gemischten Ausschuss im Juli 07 zur Sprache gekommen. Die Schweizer Delegation bat die EU-Kommission damals um eine Zusammenstellung von Fällen, um das Problem konkret prüfen zu können. Diese Liste ist bis jetzt dem Vernehmen nach noch nicht übergeben worden. Parallel dazu machten die Betroffenen aber auch in ihren Heimatländern Druck. Deutsche und österreichische Abgeordnete reichten in ihren nationalen Parlamenten Anfragen ein, in denen sie ihre Regierungen aufforderten, für Abhilfe zu sorgen auch mit Hilfe der EU. Auch im französischen Grenzgebiet wurden die Klagen nun unüberhörbar.

Das Schreiben aus Brüssel eröffnet in keiner Weise einen neuen «Steuerstreit», sondern ist das übliche diplomatische Vorgehen, um ein Problem anzugehen: Die Gegenseite wird um eine Stellungnahme gebeten. Auch die Art des Problems ist keine «schweizerische Spezialität». Das Entsenden von Arbeitnehmern oder das Anbieten von Dienstleistungen über Grenzen hinweg ist auch innerhalb der EU mit erheblichen Problemen verbunden. So haben viele Mitgliedstaaten Massnahmen ergriffen, die Wettbewerbsverzerrungen oder Lohndumping verhindern sollen.

Doch der EU-Kommissar für Arbeit, Spidla, merkte in letzten Sommer in einem Bericht dazu an, die Dienstleistungsunternehmen und Behörden der Entsende-Länder empfinden solche Massnahmen häufig als übertrieben und es entstehe der Eindruck, dass damit Ziele verfolgt würden, die über den Schutz der entsandten Arbeitnehmer hinausgingen. Während Unternehmer sich vor unerwünschter Konkurrenz schützen möchten, weil sie im offenen Wettbewerb nicht bestehen können, wachen Gewerkschaften eifersüchtig darauf, dass der Wettbewerb nicht auf Löhne und Arbeitsbedingungen überspringt. NZZ, 26. Februar 2008



Quellen der Kurzinfos

Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt.

NZZ: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

Werkstatt-Rundbrief, Werkstatt Frieden & Solidarität, Waltherstr. 15, 4020 Linz, Tel. 0732/771094, Fax 0732/797391, www.werkstatt.or.at

Umwelt aktuell (früher DNR-EU-Rundschreiben) Hrg: DNR-EU-Korrdinationsstelle; Bezugsadresse: oekonom verlag, Berlin (gritsch@oekom.de)

Forum pour la démocratie directe

social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne

EUROPA-MAGAZIN

für dezentrale politische Strukturen in Europa
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE
für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik
gegen die Schaffung einer WESTeuropäischen Grossmacht
für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen
FÜR UMWELTSCHUTZ
FÜR EINE GLOBALE AUSGEWOGENE ENTWICKLUNG
gegen die 2/3-Gesellschaft
GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE
FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION



- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitisieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (2 x jährlich 30.– Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.– (30.– für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Forum für direkte Demokratie, Postfach, CH-8048 Zürich (Telefon (0041-31-7312914; Fax: 0041-31-7312913; PC: 30-17465-5) Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beiliegenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

EUROPA-
MAGAZIN

Postfach
8048 Zürich
Tel. 0041-31-7312914
Fax: 0041-31-7312913

Impressum

Herausgeber:

Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:

Paul Ruppen

Lektorat:

Christian Jungen, Gérard Devanthéry,
Maro Schnyder, Annette Jungen, Oliver
Morel

Logos und Büchersterne: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:

Chris Zumbrunn Ventures, CH-2610 Mont-
Soleil

Redaktionsadresse:

EUROPA-MAGAZIN, Postfach,
8048 Zürich, Tel. 0041-31-7312914
Fax: 0041-31-7312913
<http://www.europa-magazin.ch>
E-Mail: forum@europa-magazin.ch

Druck: S&Z Print AG, 3902 Brig-Glis

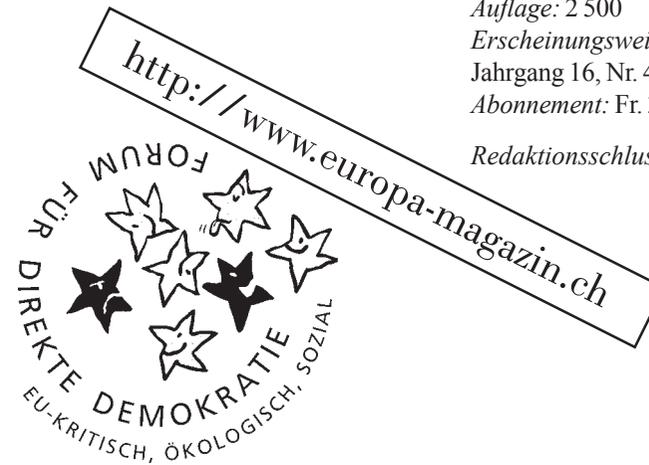
Auflage: 2 500

Erscheinungsweise: 2 mal jährlich

Jahrgang 16, Nr. 48, Juni 2008

Abonnement: Fr. 30.-, DM 40.-

Redaktionsschluss: 30. Oktober 2008



Retouren und Mutationen:
Europa-Magazin
Postfach
8048 Zürich

P.P.
CH-3900 Brig